

Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“ Teil I - Begründung zum Bauleitplanentwurf nach § 9 Abs. 8 BauGB

Planungsstand	Entwurf
Planfassung	03.09.2020
Gemeinde	Sydower Fließ OT Grüntal – Amt Biesenthal-Barnim
Gemarkung	Gemarkung Grüntal Flur 3

Planaufstellende Kommune	Amt Biesenthal-Barnim Berliner Str. 1 16359 Biesenthal Fon: 03337 - 4599-0
--------------------------	---

Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“

Teil I - Begründung zum Bauleitplanentwurf nach § 9 Abs. 8 BauGB

Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal, Amt Biesenthal-Barnim (Landkreis Barnim)

Vorhabenträger: NWind GmbH
Haltenhoffstraße 50a
30167 Hannover

Auftragnehmer:

hase

landschaftsarchitektur

hase landschaftsarchitektur
Königsbrücker Straße 57
01099 Dresden

Fon: 0351 - 26 30 89 30

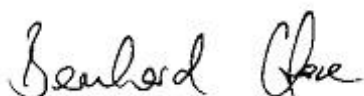
E-Mail: kontakt@la-hase.de

Internet: www.hase-landschaftsarchitektur.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. [FH] Bernhard Hase, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt AKS

Bearbeitung: Dipl.-Ing. [FH] Bernhard Hase
Dipl. Ing. Christiane Sitte

Dresden, September 2020



Bernhard Hase
Dipl.-Ing. [FH] Bernhard Hase,
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt AKS

Fassung vom 03.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

I PLANUNGSGEGENSTAND.....	6
1 Einführung.....	6
1.1 Planungsanlass.....	6
1.2 Planungerfordernis und allgemeine Ziele der Planung	6
1.3 Planungskonzept.....	7
2 Rechtslage und Planverfahren.....	8
2.1 Verfahrensstand	8
2.2 Verfahrensdaten - Übersicht	12
3 Planerische Vorgaben	13
3.1 Regional- und Bauleitplanung.....	13
3.2 Landschaftsplanung.....	18
3.3 Schutzgebiete des Landes Brandenburg	19
3.4 Erlasse und Rundschreiben des Land Brandenburgs.....	21
3.5 Vorgaben der Gemeinde Sydower Fließ, Amt Biesenthal-Barnim	23
4 Beschreibung des Plangebiets.....	24
4.1 Lage und Geltungsbereich	24
4.2 Topographie, Beschaffenheit des Geländes und Baugrund.....	25
4.3 Vorhandene und angrenzende Nutzungen.....	27
4.4 Vorhandene Erschließung und Infrastruktur.....	27
II ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE BEI WINDENERGIEANLAGEN	28
1 Belange der Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene	28
2 Belange des Forstes und Waldumwandlung.....	29
2.1 Verfahren zur Waldumwandlung.....	31
2.2 Erstaufforstung – Genehmigung und Maßnahmen	32
3 Belange der Erschließung	34
3.1 Verkehrserschließung.....	34
3.2 Medientechnische Erschließung	34
3.3 Niederschlagswasserentsorgung	35
3.4 Abfallentsorgung.....	35
4 Belange der Versorgung und Versorgungssicherheit	35
4.1 Stromversorgung	35
4.2 Gasversorgung	36

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

5	Belange des Immissionsschutzes	37
5.1	Schallimmission	37
5.2	Tieffrequente Geräusche und Infraschall.....	38
5.3	Schattenwurf.....	39
5.4	Lichtimmission - Flughinderniskennzeichnung	40
5.5	Reflexion	40
6	Gefahrenabwehr an Windenergieanlagen	41
6.1	Brandschutz	41
6.2	Eisabwurf	43
7	Belange der Verteidigung, Zivilschutz und Luftfahrt (Luftverkehrsrecht)	44
7.1	Militärische Belange - Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Tempelhof.....	44
7.2	Belange der zivilen Luftfahrt - Anlagenschutzbereich und Bauschutzbereich	44
8	Belange des Klimaschutzes.....	45
9	Belange des Deutschen Wetterdienstes	46
10	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.....	49
10.1	Bodendenkmal	49
10.2	Baudenkmal	49
11	Sonstige Belange.....	49
III	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS.....	51
1	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)	51
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)	51
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB).....	51
1.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)	51
1.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 1 und 6, § 14 Abs. 1 Satz, § 23 Abs. 5 BauNVO).....	52
1.5	Flächen für Wald und Landwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18b BauGB)	52
1.6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB).....	53
1.7	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr. 13 i.V.m Nr.21 BauGB)	55
1.8	Vorkehrungen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§9 Abs. 24 BauGB)	55
1.9	Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 und Zuordnung von Maßnahmen (§9 Abs. 1a)	56
2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 und Abs. 2 BbgBO).....	58
2.1	Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und an Werbeanlagen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgBO)	58

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

2.2	Abweichungen von vorgeschriebenen Abstandsflächen (§ 87 Abs. 2 BbgBO)	59
3	Nachrichtliche Übernahme	59
4	Hinweise.....	60
5	Flächenbilanz/ städtebauliche Daten	62
IV	BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ÖFFENTLICHKEIT	63
1	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.....	63
2	Hinweise der Träger öffentlicher Belange.....	63
V	MABNAHMEN ZUM VOLLZUG DES BEBAUUNGSPLANS.....	65
VI	GESETZE LITERATUR FACHGUTACHTEN	66
1	Gesetze und Verordnungen	66
2	Literatur und Grundlagen	67
3	Fachgutachten	69
VII	ANHANG - ÜBERSICHTSKARTEN	70
Karte 4.1	- Maßnahmenfläche A 1	71
Karte 4.2	- Maßnahmenfläche A 2	72
Karte 4.3	- Maßnahmenfläche A 3	73
Karte 4.3	- Maßnahmenfläche E 1	74
VIII	ANLAGEN IN FORM VON EIGENSTÄNDIGEN GUTACHTEN	75

Fassung vom 03.09.2020

I PLANUNGSGEGENSTAND

1 Einführung

1.1 Planungsanlass

Das Land Brandenburg setzt den Weg mit der „Energiestrategie 2030“¹ in Richtung erneuerbarer Energien konsequent fort. Die Strategie sieht den schrittweisen Ausstieg aus den fossilen Technologien hin zu einer vollständigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor. Die erheblichen Potenziale erneuerbarer Energien (Wind, Sonne, Biomasse) sollten durch gezielte Maßnahmen erschlossen und deren Netzintegration erleichtert werden. Bis zum Jahr 2030 sollen erneuerbare Energien einen Anteil von 40 % am Endenergieverbrauch² und einen Anteil von mindestens 32 Prozent am Primärenergieverbrauch³ betragen. Neben der verstärkten Nutzung der Biomasse- und Solarenergie soll dieses Ziel insbesondere durch den Ausbau der Windenergie erreicht werden. 2% der Landesfläche sollen für Windenergienutzung gesichert werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim als ein Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg hat mit der Aufstellung des Regionalplans Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“⁴ u.a. Windeignungsgebiete in der Planungsregion Uckermark-Barnim festgelegt. Im Gemeindegebiet Sydower Land und Breydin wurde das Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal mit einer Gesamtfläche von 460 ha ausgewiesen.

Im Zuge der Umsetzung der Energiestrategie und der damit verbundenen verstärkten Nachfrage zur Windenergienutzung in Brandenburg hat sich das Amt Biesenthal-Barnim - Gemeinde Sydower Fließ, dem Antrag der Flächeneigentümer nach Ausweisung von Sondergebieten mit Zweckbestimmung Windenergie zu entsprechen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Für das Vorhaben der Anlage von Windenergieanlagen ist beabsichtigt, im Bebauungsplan die flurstückgenaue Festsetzung zur geplanten Bebauung im Sinne der übergeordneten Ziele der Regionalplanung, der Eigenart der Umgebung sowie der Regelungen zur Sicherung der Belange benachbarter Nutzungen zu treffen sind.

1.2 Planungserfordernis und allgemeine Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, über die Darstellung von Baugebieten, in denen die Windenergieanlagen errichtet werden können, die Standorte der Anlagen sowie die Anzahl der Anlagen konkret festzulegen. Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen, die über die festgesetzte Anzahl hinausgehen, wird innerhalb des ca. 83 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes damit ausgeschlossen.

Das Plangebiet wird in der Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ ausgewiesen.

¹ Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, 21. Februar 2012

² Endenergie ist die Energie, die den Verbrauchenden nach Produktion und Transport zur Verfügung gestellt wird. Verbrauchende sind private Haushalte, Industrie, Verkehr und der Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD).

³ Primärenergien sind unter anderem fossile Energieträger wie Braunkohle, Steinkohle, Erdgas und Erdöl, erneuerbare Energien wie Biomasse, Wasserkraft, Sonnenenergie und Windenergie. Diese Energien werden umgewandelt und erreichen die Verbrauchenden als Endenergie.

⁴ Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 10. August 2016

Fassung vom 03.09.2020

Unter Beachtung des § 1 BauGB werden mit Aufstellung dieses Bebauungsplanes folgende Planungsziele verfolgt:

- Umsetzung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Errichtung von maximal fünf Windenergieanlagen
- Schaffung von Baurecht für fünf Windenergieanlagen im Vorhabengebiet
- Sicherung des Waldes
- Durchführung einer Abstimmung mit den Nachbargemeinden, den naturschutzrechtlichen Belangen, sowie den Leitungsträgern im Rahmen des Bauleitplanverfahren
- Erfassung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander
- Erlangung der Zustimmung zum Vorhaben über das Zustimmungsverfahren
- Ausgleich, Ersatz und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Planverfahrens weitere Punkte zu beachten:

- notwendige Mindestabstände zu den Ortslagen (Schutzgut Mensch),
- notwendige Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen,
- die Wirtschaftlichkeit des Windfeldes
- strömungsbedingte Wechselwirkungen zwischen den Windenergieanlagen

Gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn sie der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Windenergieanlagen dürfen im Gemeindegebiet errichtet werden, wenn keine speziellen fachlichen Belange, ein Flächennutzungsplan oder ein Regionalplan die Ansiedlung steuert. Windenergieanlagen unterliegen als Anlagen i.S.d. § 3 Abs.5 Nr.1 BImSchG nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ soll Baurecht für fünf neue Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal, auf der Gemarkung Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ geschaffen werden.

1.3 Planungskonzept

Innerhalb des Plangebiets ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamtbauhöhe⁵ von maximal 200 m geplant. Der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen liegt bei mindestens 400 m.

Bei der Ausweisung der Standorte für die Windenergieanlagen werden die gemäß Raumordnung einzuhaltenden Abstände von Windenergieanlagen zu anderen Nutzungen berücksichtigt und eingehalten. Diese Abstandswerte dienen dem vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen und der Wahrung gesunder Lebensverhältnisse der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, zu der auch die akustische und visuelle Unversehrtheit gehört.

Die Abstände betragen: 1'000 m zum Einzelhaus⁶

1'200 m zum Ortsrand

⁵ Die Gesamthöhe ist die Höhe vom Fundament der Anlage bis zur höchsten Spitze des Rotorblatts

⁶ Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 16. Juni 2009 zum Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung

Fassung vom 03.09.2020

Die Abstände sind auch im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde festgelegt.⁷

Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich zwei weitere in Aufstellung befindliche Bebauungspläne im Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal (Bebauungsplan „Windpark Grüntal Süd“ Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal, Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ Gemeinde Breydin OT Tuchen). Auf den Flächen, die sich südlich bzw. östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ anschließen, sollen weitere Windenergieanlagen errichtet werden. Wegen der von den Windenergieanlagen ausgehenden städtebaulichen Wirkung erhalten sie eine große öffentliche Aufmerksamkeit.

Die Bebauungspläne werden als drei eigenständigen Bebauungspläne für Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal aufgestellt. Städtebauliche und bauplanungsrechtliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht. Die Auswirkung auf die Schutzgüter und vor allem auf das Landschaftsbild wurde bereits im Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan Uckermark-Barnim⁸ bewertet und berücksichtigt. Die konkreten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter und das Landschaftsbild werden anlagenbezogen in dem jeweiligen Bebauungsplan bilanziert und die sich daraus ergebene Kompensationen durch Maßnahmen und Festsetzungen geregelt.

2 Rechtslage und Planverfahren

2.1 Verfahrensstand

Das Vorhaben für den „Windpark Grüntal Nord“ der Firma NWind GmbH wurde bisher im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG behandelt. Die NWind GmbH hat am 12.04.2016 ein Antrag für ein Genehmigungsverfahren für den „Windpark Grüntal“ gemäß § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost in Frankfurt/Oder gestellt. Gemäß § 6 UVPG wurde am 26.05.2016 die UVP-Pflicht festgestellt. Die Genehmigungsbehörde leitete das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG entsprechend ein. (Reg.-Nr.: G03616)

Aufgrund der Lage des WEG 37 im Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ (LSG „Barnimer Heide“) steht die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ (LSG-VO). Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO kann von der Unteren Naturschutzbehörde nicht erteilt werden, da der Bau von Windenergieanlagen im vorliegenden Fall nicht mit dem Schutzzweck zur Bewahrung des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen, der Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushaltes sowie der Entwicklung der Erholungsfunktion vereinbar ist.⁹ Ebenso sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung des Vorhabens im LSG „Barnimer Heide“ nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt, da es sich nicht um einen atypischen Einzelfall handelt, dessen Spezifik vorher nicht bekannt oder zu errahnen war.¹⁰

Um eine Genehmigung für den „Windpark Grüntal Nord“ zu erlangen, sieht die Verordnung über das LSG „Barnimer Heide“ ein Zustimmungsverfahren beim für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) – vor (§ 4 Abs. 4 LSG-VO „Barnimer Heide“). Das Zustimmungsverfahren ist im Rahmen der Aufstellung einer gemeindlichen Bauleitplanung zu führen. (*siehe 2.1.2 Zustimmungsverfahren*)

⁷ Städtebaulicher Vertrag, Beschluss vom 5. Juli 2018, Beschluss-Nr. 18/2018

⁸ Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 10. August 2016

⁹ Stellungnahme Landesumweltamt LfU - Naturschutzbehörde N1 vom 09.06.2017

¹⁰ Stellungnahme vom 09.06.2017 des Landesumweltamt - Naturschutzbehörde N1; Schreiben vom 28.07.2017 des MWE; Schreiben vom 01.08.2017 des MLUL

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

Der Vorhabenträger hat daher die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am östlichen Rand der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal bei der Gemeinde Sydower Fließ Amt Biesenthal Barnim beantragt.

Die Aufstellung erfolgt nach § 8 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan im Normalverfahren. Inhalt des Bebauungsplans werden ausschließlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben sein. Der Bebauungsplan wird insbesondere zu dem Zweck aufgestellt, die erforderliche Genehmigung in Bezug auf das Schutzziel LSG „Barnimer Heide“ durch die gemeindliche Planungshoheit und über das Zustimmungsverfahren zu erlangen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower das Verfahren zum Aufstellen eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“ wurde am 15.03.2018 öffentlich in der Gemeindevertretersitzung beraten und auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und anschließend unter der Beschluss-Nr. 04/2018 öffentlich bekannt gemacht. Am 24.04.2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ der Gemeinde Sydower Fließ im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr.4 veröffentlicht.

Bauplanungsrechtlich ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach § 12 Abs. 1 ist die Voraussetzung für die Erstellung des Bebauungsplans somit in erster Linie die frühzeitige Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bei der Gemeinsamen Landesplanungsstelle Berlin-Brandenburg.¹¹ *(siehe 2.1.1 Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bei der Gemeinsamen Landesplanungsstelle Berlin-Brandenburg)*

Der Vorentwurf in der Fassung vom 15.10.2018 wurde in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen erarbeitet. Mit der Durchführung eines regulären Planverfahrens wurde der Planvorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 07.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte mit dem Schreiben vom 14.12.2018.

Nach Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung und den eingehenden Stellungnahmen sowie weiteren neuen Parametern, die sich aus der Voranfrage des Zustimmungsverfahrens ergaben, wurde der Vorentwurf (i.d.F.v. 15.10.2018) überarbeitet und der Entwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen erstellt.

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung der Festsetzung der Höhenbeschränkung der Anlagen – Reduzierung der maximalen Höhe der Anlagen von 230 m auf maximal 200 m
- Aufhebung der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 164 Flur 3
- Anpassung der Zuwegung im Bereich der Flurstücke 38, 39, 59, 60, 61 und 166
- Anpassung und Ergänzung der Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

¹¹ Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)

Fassung vom 03.09.2020

2.1.1 Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bei der Gemeinsamen Landesplanungsstelle Berlin-Brandenburg

Bauleitpläne sind von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen und an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Sicherung der Anpassung der Bauleitpläne in den Ländern Berlin und Brandenburg an die Ziele der Raumordnung ist Aufgabe der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Die Gemeinde Sydower Fließ, Amt Biesenthal-Barnim, die die Absicht hat, einen Bebauungsplan für den OT Grüntal aufzustellen, hat dies dem zuständigen Referat der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung frühzeitig unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den entsprechenden Planbereich bestehen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilt der Gemeinde die Ziele und – soweit erforderlich – Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie ggf. weitere Hinweise, die bei der Planaufstellung von Belang sein könnten, mit. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden prüft die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den Planentwurf auf Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Gemeinde Sydower Fließ als landesplanerische Stellungnahme mitgeteilt. Parallel zur Anfrage bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung beteiligen die Gemeinden auch die betroffene Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.

Die frühzeitige Anfrage nach den Zielen der Raumordnung für die Anpassung der Bauleitplanung in der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal Amt Biesenthal-Barnim wurde am 06.12.2017 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sowie bei der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim eingereicht.

In der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 04.01.2018 wird dargelegt, dass die Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung Z 1 des RegPl-WR 2016¹² vereinbar sind, wenn über die Festsetzungen in dem Bebauungsplan sichergestellt wird, dass die Errichtung von Windkraftanlagen nur innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung 37 „Grüntal“ zulässig ist.

2.1.2 Zustimmungsverfahren

Das Zustimmungsverfahren beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) als Verordnungsgeber ist dann erforderlich, wenn Bauleitpläne (kommunales Recht), die u.a. keine Einzelvorhaben zum Gegenstand haben, in Landschaftsschutzgebieten (Landesrecht) aufgestellt werden sollen. Die Rechtsgrundlage für das Zustimmungsverfahren ergibt sich aus der jeweiligen LSG-Verordnung bzw. aus dem jeweiligen Unterschutzstellungsbeschluss.¹³

Zustimmungsbedürftig sind die Flächen des Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzwecke widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden soll. Die Zustimmung setzt für (Teil-)Flächen des Bauleitplans einzelne Bestimmungen der LSG-VO außer Kraft. Der Normenkonflikt zwischen LSG-VO und Bauleitplan wird zu Gunsten des Bauleitplans aufgehoben. Die Fläche des Bauleitplans verbleibt auch nach einer Zustimmung vollständig im LSG, sie ist daher untrennbar verknüpft mit dem konkreten Bauleitplan. Die Zustimmungsf lächen sind im Bauleitplan nach Abschluss des Zustimmungsverfahrens verzeichnet.

Bei dem Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“ handelt es sich um einen gemeindlichen Bauleitplan, der im Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ aufgestellt werden soll und der kein Einzelvorhaben zum Gegenstand hat. Da der Bebauungsplan den Schutzzwecken des LSG „Barnimer Heide“¹⁴ widerspricht, ist eine Zustimmung durch das für

¹² Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 10. August 2016

¹³ Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 22. September 2017

¹⁴ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 13. März 1998,

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

Naturschutz und Landespflege zuständige Ministerium MLUK erforderlich. Hierfür wird das Zustimmungsverfahren beim MLUK als Verordnungsgeber im Rahmen der Aufstellung einer gemeindlichen Bauleitplanung eingeleitet.

Das Zustimmungsverfahren ist ein zweistufiges Verfahren, das sich in Voranfrage und Hauptverfahren unterteilt. Bei der Voranfrage wird geprüft, ob das Vorhaben im Widerspruch zur LSG-VO steht und ob offensichtliche Gründe einer Zustimmung entgegenstehen. Nach der Voranfrage ergeht eine Mitteilung des MLUK an die Gemeinde mit dem Ergebnis der Voranfrage. Die Voranfrage bereitet damit das Hauptverfahren vor. Ist die Zustimmung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so ist das Hauptverfahren mit einem Antrag auf Zustimmung beim zuständigen Ministerium (MLUK) zu stellen. Das Vorhaben wird im Hauptverfahren auf Widerspruch zur LSG-VO, zum städtebaulichem Gesamtkonzept, zum Fehlen von Alternativen und auf überwiegendes öffentliches Interesse detailliert geprüft. Das Hauptverfahren entscheidet über Zustimmung durch das MLUK. Nach dem Hauptverfahren ergeht eine Mitteilung des MLUK an die Gemeinde mit dem Ergebnis des Hauptverfahrens. Ist der Bebauungsplan zustimmungsfähig, so wird durch das zuständige Ministerium die Zustimmung in Aussicht gestellt. Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erhält das Vorhaben die Zustimmung.

Für den Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“ wurde die Voranfrage im Rahmen der Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf beim zuständigen Ministerium am 23.01.2019 gestellt. Mit einem Schreiben vom 15.05.2019 erging eine Mitteilung des MLUL (jetzt: MLUK) an die Gemeinde mit dem Ergebnis der Voranfrage. Die Prüfung der Voranfrage ergab, dass u.a. die Errichtung von fünf WEA mit der festgesetzten Höhenbeschränkung von 230 m (Stand Vorentwurf i.d.F.v. 15.10.2018) aufgrund ihrer Form und Dimension nicht zustimmungsfähig sind. Das Ergebnis der Voranfrage auf Zustimmung stellt jedoch keine grundsätzliche Ablehnung des gesamten Vorhabens dar. Im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens wurde deshalb in Abstimmung mit dem MLUK untersucht, durch welche Maßnahmen (z.B. durch Festlegung der Höhe, der Konfiguration der Anlagen und durch die Standortwahl) die beeinträchtigenden Wirkungen auf das umgebende Landschaftsschutzgebiet geringgehalten werden können.

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen (Visualisierungen) durch das MLUK kann das B-Planverfahren zum „Windpark Grüntal Nord“ u.a. mit Einschränkung der Höhe auf max. 200 m weitergeführt werden (Schreiben vom 21.04.2020). Anzahl und Standorte der Windenergieanlagen können dabei beibehalten werden. Im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung des MLUK bedeutet dies, dass mit dem angepassten Entwurf durch das Amt Biesenthal-Barnim eine erneute Voranfrage auf Zustimmung beim MLUK zustellen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde am 24.07.2020 eine erneute Voranfrage beim zuständigen Ministerium auf Grundlage der geforderten Anpassungen und Änderungen gestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ im Windeignungsgebiet werden die Voraussetzungen für die Zustimmung erfüllt:

1. Städtebauliches Gesamtkonzept

- der Bebauungsplan leitet sich aus dem sachlichen Teilregionalplan Uckermark-Barnim und aus dem Flächennutzungsplan Grüntal ab,
- die Ziele der Regionalplanung werden beachtet und berücksichtigt,
- die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird bei inhaltlicher Prüfung des städtebaulichen Konzepts berücksichtigt,
- die Mindestanforderung ist Bestandsanalyse und Prognose zum Bedarf

2. Fehlen von zumutbaren Alternativen

- das gesamte, im sachlichen Teilregionalplan Uckermark-Barnim ausgewiesene, Windeignungsgebiet Weg 37 liegt im LSG „Barnimer Heide“

In Kraft 10.04.1998.

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

- außerhalb des Windeignungsgebietes sind Windenergieanlagen unzulässig
 - Schutzgebietsflächen müssen demzufolge in Anspruch genommen werden,
 - die Flächen des Bebauungsplans liegen im südlichen Randbereich des LSG „Barnimer Heide“ und sind technisch durch Hochspannungsleitungen vorgeprägt. Es kommen strukturschwache Forste vorwiegend einheitlicher Altersklassen mit einen bis wenigen Gehölzarten vor. Das Landschaftsbild ist daher von geringer Qualität und die Schutzgüter gering betroffen.¹⁵
 - es liegen keine alternativen Flächen im Windeignungsgebiet für die Umsetzung der vom Planungsträger verfolgten Ziele vor
3. Öffentliches Interesse
- Mit der Anlage von fünf Windenergieanlagen und der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als Hauptzweck des Bebauungsplans besteht öffentliches Interesse¹⁶, da die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgebaut wird und somit das Ziel (Ausstieg aus den fossilen Technologie) der „Energierstrategie 2030“ vom Land Brandenburg umgesetzt wird.

2.2 Verfahrensdaten - Übersicht

Beschlüsse und Verfahren	Datum
Anfrage bei der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg und Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim nach den Zielen der Raumplanung	06.12.2017
Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg und Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zu den Zielen der Raumplanung	04.01.2018
Aufstellungsbeschluss	15.03.2018
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt Amt Biesenthal-Barnim	24.04.2018
Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss	08.11.2018
Bekanntmachung des Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss im Amtsblatt Amt Biesenthal-Barnim	18.12.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB	14.12.2018 - 25.01.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	07.01.2018 - 15.02.2019
Einleitung des Zustimmungsverfahrens durch Voranfrage auf Zustimmung beim zuständigen Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (jetzt MLUK)	23.01.2019
Bescheid durch das MLUK zur Voranfrage auf Zustimmung	15.05.2019
Schreiben des MLUK zur Fortführung des Verfahrens mit den notwendigen Anpassungen, Hinweis auf eine erneute Voranfrage	21.04.2020
Erneute Einleitung des Zustimmungsverfahrens durch Voranfrage auf Zustimmung beim zuständigen Ministerium MLUK	24.07.2020

¹⁵ Anlage zum Umweltbericht zum Regionalplan Uckermark-Barnim, sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“

¹⁶ Begriff-Öffentliches Interesse: Belange, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen

Fassung vom 03.09.2020

3 Planerische Vorgaben

3.1 Regional- und Bauleitplanung

Landesentwicklungsprogramm – Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)¹⁷

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Im LEPro 2007 sind die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert. Das LEPro enthält raumordnerische Grundsätze zur zentralörtlichen Gliederung, zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft. Das LEPro 2007 vom 15. Dezember 2007 (Land Berlin) bzw. vom 18. Dezember 2007 (Land Brandenburg) ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten. Daneben bleibt aus dem LEPro in der Fassung vom 1. November 2003 § 19 Abs. 11 in Kraft (§ 19 Abs. 11 LEPro 2003).

Die Festlegungen des LEPro 2007 beschränken sich auf raumbedeutsame Aussagen und sind als Grundsätze der Raumordnung ausgestaltet. Sie sind Grundlage für die Konkretisierung (Grundsätze und Ziele der Raumordnung) auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere des Landesentwicklungsplans (LEP B-B) und der Regionalpläne.

Grundsätze der Raumordnung in Bezug zu Windenergie sind folgende:

§ 2 LEPro 2007 – wirtschaftliche Entwicklung

- (3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

Rahmensetzung für nachfolgende Planungen: Planungen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur und der Gewinnung regenerativer Energie

§ 4 LEPro 2007 – Kulturlandschaft

- (2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Rahmensetzung für nachfolgende Planungen: Planungen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur und der Gewinnung regenerativer Energie

In der Gesamtbetrachtung sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen können infolge der Weiterentwicklung neuer Wirtschaftsfelder in ländlich geprägten Räumen und dem damit verbundenen Kulturlandschaftswandel auftreten. Insbesondere die zunehmende Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Anbau hochwüchsiger Energiepflanzen) trägt einerseits dem globalen Klimaschutz Rechnung, andererseits wird das traditionelle Erscheinungsbild der Kulturlandschaft stark verändert. Diese Veränderungen werden überwiegend als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfunden und können auch andere Schutzgüter (z. B. biologische Vielfalt) beeinträchtigen. Sofern für die Weiterentwicklung der neuen Wirtschaftsfelder Planverfahren obligatorisch sind (z. B. Raumordnungspläne zur raumverträglichen Steuerung der Windenergieanlagen oder Bauleitpläne zur Anlage von Solaranlagen oder zum Ausbau der touristischen Infrastruktur), wird über die Umweltprüfverfahren zu diesen Planungen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planungen erfolgen.

¹⁷ Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Fassung vom 03.09.2020

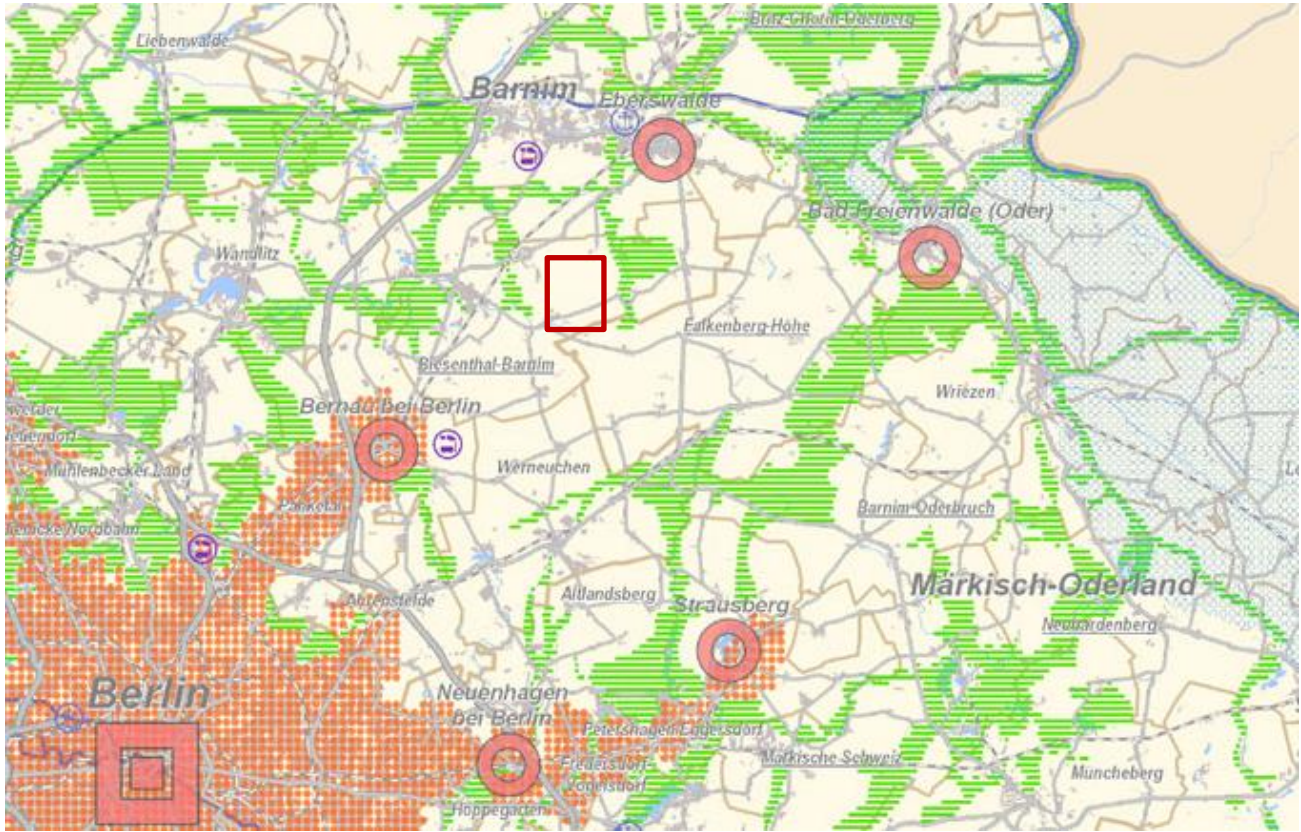
Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)¹⁸

Abb.1: Ausschnitt - Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg, Festlegungskarte 1 mit ungefähre Lage des Planungsgebietes (rotes Kästchen)

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum der beiden Länder die raumordnerischen Grundsätze Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und setzt damit einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Der LEP B-B trifft u.a. Festlegungen zu Kulturlandschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung.

Die Festlegungen des LEP B-B sind von nachgeordneten Ebenen der räumlichen Planung und von Fachplanungen bei allen raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst werden, zu beachten (Ziele der Raumordnung) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung).

Das Vorhabengebiet in der Gemeinde Sydower Fließ liegt zwischen den Mittelzentren Eberswalde (im Norden), Bad Freienwalde (im Osten), Strausberg (im Süden) und Bernau bei Berlin (im Westen). Für das Vorhabengebiet sind keine Einträge im LEP B-B vorhanden.

¹⁸ Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009

Fassung vom 03.09.2020

Sachlicher Teilregionalplan Uckermark-Barnim¹⁹

Das Amt Biesenthal/ Barnim ist mit seinen Gemeinden Bestandteil der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Der fortgeschriebene sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016 in Kraft getreten. Der sachliche Teilregionalplan ist mit seinen Zielen der Raumordnung und Regionalplanung bei der Aufstellung von Bauleitplänen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Eignungsgebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Die im Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung entfalten die Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung. Verbindlichkeit besitzt neben den textlichen Festlegungen des Regionalplans auch die Festlegungskarte im Maßstab 1:100'000, soweit sie raumordnerische Festlegungen enthält. Die Bindungswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sind in § 4 ROG geregelt.

Bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen sind die Ziele der Raumordnung des Landes Brandenburg zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg frühzeitig unter allgemeinen Angaben ihrer Planungsabsichten anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne entsprechend der Ziele der Raumordnung aufzustellen.

Das Ziel der Regionalplanung für Windnutzung ist folgendermaßen definiert:

Raubedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

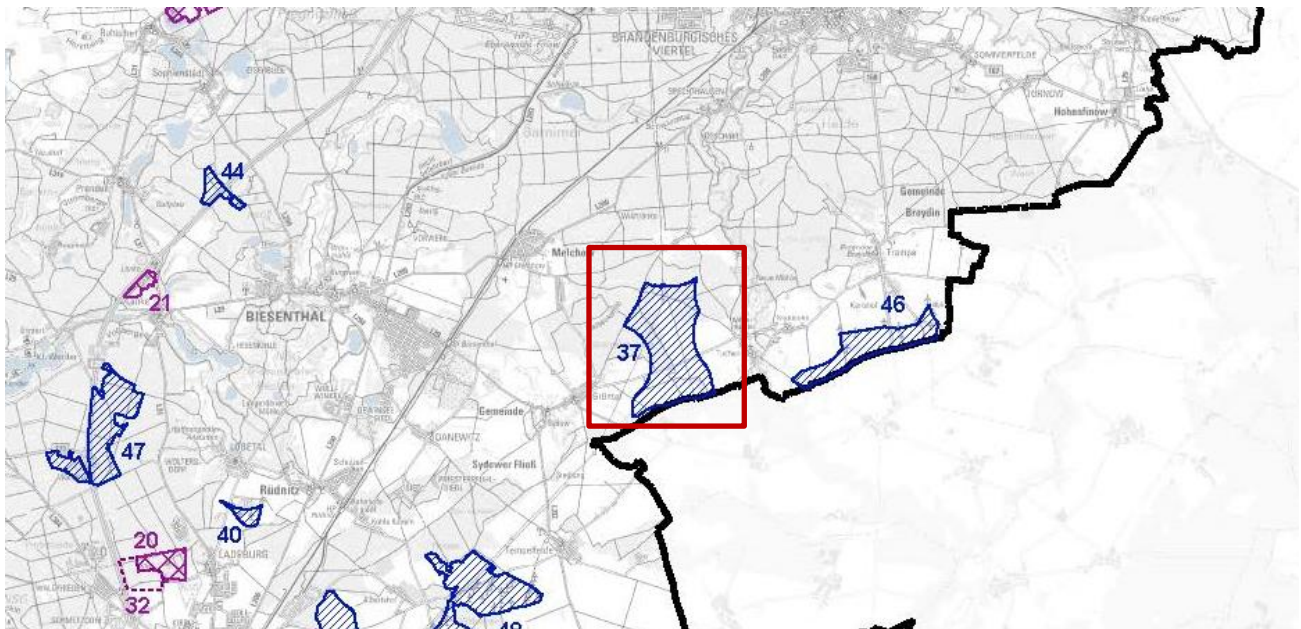


Abb.2: Ausschnitt – Regionalplan Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Festlegungskarte; WEG 37 (Planungsgebiet)

¹⁹ Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 11.04.2016 (ABl. 43/16 S. 1326)

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

Im sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung ist nordöstlich von Berlin das Eignungsgebiet WEG Nr. 37 „Grüntal“ ausgewiesen. Das Gebiet liegt in den Gemeinden Sydower Fließ, Breydin und Melchow und umfasst gesamthaft eine Fläche von 460 ha. Im Windeignungsgebiet in der Gemeinde Sydower Fließ befindet sich das Vorhabengebiet des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“. Der Geltungsbereich von ca. 83 ha nimmt ca. die Hälfte des in der Gemeinde befindlichen Eignungsgebietes ein. In diesem Eignungsgebiet befinden sich derzeit keine in Betrieb bzw. in Genehmigung befindlichen Windenergieanlagen.

Werden Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet aufgestellt, so sind die Ziele der Regionalplanung zu berücksichtigen. Zusätzlich gelten für die Planung und Aufstellung die regionalen Vorgaben der zuständigen Regionale Planungsstelle. Für das Vorhabengebiet ist die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit Sitz in Eberswalde zuständig.

Bauleitpläne können mit ihrem Geltungsbereich die Eignungsgebietsfestlegungen konkretisieren, wenn gewährleistet ist, dass sich die Anlagenstandorte (Mast) selbst im Eignungsgebiet befinden. Windenergieanlagen sind deshalb nur zulässig, wenn sich der Mittelpunkt des Mastfußes innerhalb des Eignungsgebietes befindet. Der Abstand von 1'000 m vom Mittelpunkt Mastfuß zu Wohnhäusern ist dabei einzuhalten. Die Rotorblätter können dagegen das Windeignungsgebiet und den 1'000 m - Abstand überschreiten, müssen jedoch im Geltungsbereich des Bauleitplans liegen.²⁰



Abb.3: Übersichtskarte - Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal (Blau), B-Plangrenze „Windpark Grüntal Nord“ (schwarz gestrichelt), Standorten Windenergieanlagen und 1000m-Abstand (rot) zu Wohnhäusern (Abstände nach Regionalplanung)

Der vorliegende Bebauungsplan steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, da er sich aus dem sachlichen Teilregionalplan ableitet und somit die Ziele der Raumordnung und die Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim berücksichtigt. In den abgebildeten Kartenausschnitten sind die Vorgaben dargestellt.

Das Planvorhaben entspricht somit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

²⁰ Aussage von Herrn F. Kischka, Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim, E-Mail vom 07.02.2018 bzw. Telefongespräch vom 31.05.2018. Hier ist anzumerken, dass die Festlegung des Abstandes von derzeit 1'000 m lediglich den derzeitigen Stand der regionalplanerischen Bewertung widerspiegelt. Dieser ist abhängig von aktuellen Entwicklungen wie Gesetzesänderungen oder Rechtsprechungen.

Fassung vom 03.09.2020

Flächennutzungsplan Grüntal - Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal (FNP Grüntal)²¹

Für das Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ, Amt Biesenthal-Barnim liegt der Flächennutzungsplan Grüntal (FNP Grüntal) vor, der seit dem 19.08.1996 rechtswirksam ist.



Abb.4: Ausschnitt – Flächennutzungsplan Grüntal, Amt Biesenthal-Barnim Gemeinde Sydower Fließ mit Vorhabengebiet (rot umrandet)

In dem rechtswirksamen Stand sind die Flächen des Vorhabengebietes als Flächen für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Die vorhandene 220 kV-Freileitung ist als Mittelspannungsleitung verzeichnet. Zudem gibt es einen Eintrag auf die geplante 380-kV Freileitung. Einträge für Flächen zur Windenergienutzung sind im FNP Grüntal von 1996 nicht verzeichnet.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan sind im Allgemeinen den rechtskräftigen Landesentwicklungs- sowie Regionalplänen anzupassen. Durch die Festlegung des Windeignungsgebietes WEG 37 „Grüntal“ im sachlichen Teilregionalplan Uckermark-Barnim²² entsteht für die Gemeinde Sydower Fließ jedoch keine Verpflichtung zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan insoweit die Ausweisungen des Regionalplans den Entwicklungszielen der Gemeinde entsprechen, da:

- Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsbereiche gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Allgemeinen nicht dargestellt werden können,
- die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB regelmäßig gegeben ist,
- die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig nicht gegeben ist

²¹ Flächennutzungsplan der Gemeinde Grüntal, rechtskräftig seit 19.08.1996

²² Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 10. August 2016

Fassung vom 03.09.2020

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Satz 1). Die Aufstellung bzw. die Änderung eines Flächennutzungsplans ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (Satz 2). Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Begrenzung der Anlagenhöhe oder der Festlegung von Baufenstern wird das regionalplanerische Vorranggebiet für Windkraftanlagen (WEG 37 „Grüntal“) feingesteuert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Grüntal Nord“ reicht daher aus, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu ordnen, da der Inhalt des Bebauungsplans sich auf Grund der räumlichen Vorgaben darauf beschränkt, regionalplanerische festgelegte Gebiete für Windkraftanlagen im Sinne der Zielpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB etwa durch Begrenzung der Anlagenhöhe oder der Festlegung von Baufenstern zu konkretisieren.

Die Gemeinde hat das als Ziel der Raumordnung im Sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ verbindlich festgelegte Eignungsgebiet – WEG Grüntal – zu beachten. Sie ist in der Planung auf dessen räumlichen Bereich begrenzt und hat keinen darüber hinausgehenden Planungsspielraum. Aus diesem Grund ist bedarf es keiner Flächennutzungsplanänderung durch die Gemeinde, da der Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“ unmittelbar aus dem Sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entwickelt werden kann und da auch der Flächennutzungsplan nur die Festsetzungen des Regionalplans nachvollziehen könnte.

Die Festsetzungen zu Wald im Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechen den Vorgaben im Flächennutzungsplan. Somit ist das Entwicklungsgebot für diese Flächen erfüllt.

3.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm Brandenburg (2001) und Landschaftsrahmenplan des Landkreises Barnim (1997)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg sowie der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Barnim sind Instrumente der Landschaftsplanung. Durch Übernahme in die Gesamtplanung / verbindliche Planung erlangen die übernommenen Ziele eine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber den Behörden. Die Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg fließen nach Abwägung mit anderen Belangen in das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007), in die Landesentwicklungspläne (LEP B-B) sowie in andere, rechtsverbindliche Planungen und Maßnahmen von Behörden und öffentlichen Stellen ein.

Landschaftsplan der Gemeinden Danewitz, Grüntal, Melchow, Spechthausen, Tempelfelde, Trampe und Tuchen-Klobbicke des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemäß § 6 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde der Landschaftsplan der Gemeinden Danewitz, Grüntal, Melchow, Spechthausen, Tempelfelde, Trampe und Tuchen-Klobbicke des Amtes Biesenthal-Barnim im Oktober 1997 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aufgestellt. Entsprechend des Landschaftsplanes befindet sich das Vorhabengebiet auf Flächen, auf denen Maßnahmen zum Erhalt von standortgerechten Kiefernforstkomplexen, Erhalt von Laub- und Mischwaldgesellschaften sowie Entwicklung von Laubwaldgesellschaften im Entwicklungskonzept vorgesehen sind.

Der bestehende Nadelwald im Plangebiet soll zu einem standortgerechten Laub- und Mischwald mit reichstrukturierten Waldrändern entwickelt werden. Weiterhin soll der Erhalt einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft angestrebt werden, die geeignet ist dem Bodenerosionsschutz, der Bodenregeneration, dem Grundwasserschutz und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen zu dienen. Der Landschaftsplan sieht die Flächen des Plangebietes für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Weiterhin wird die Entwicklung eines erholungswirksamen Wegenetzes angestrebt.

Eine Entwicklung des bestehenden Nadelwalds zu einem standortgerechten Laub- und Mischwald mit reichstrukturierten Waldrändern ist trotz Ausweisung der Sondergebietsflächen WEA möglich. Die Sondergebietsflächen stehen dem nicht entgegen. Von der gesamten Waldfläche im Planungsgebiet von 817'789 m² werden ca. 10'889 m² dauerhaft umgewandelt. Die Zuwegung der WEA verläuft zudem fast ausschließlich auf bestehenden Waldwegen.

Fassung vom 03.09.2020

3.3 Schutzgebiete des Landes Brandenburg

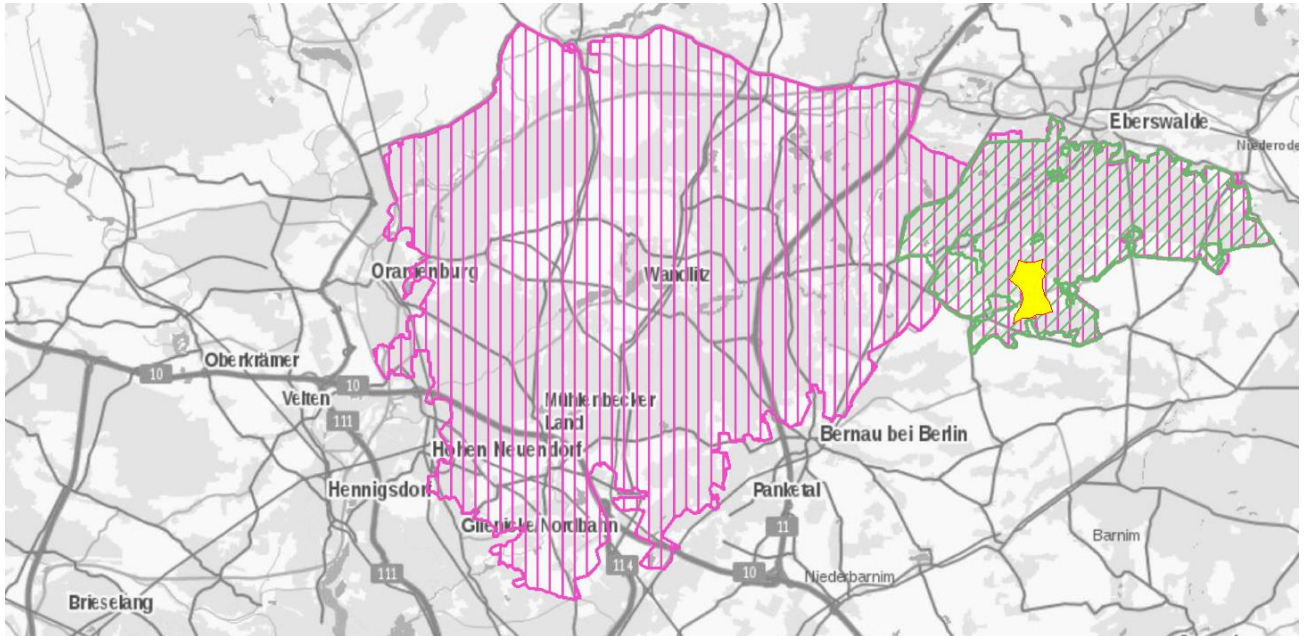


Abb.5: Naturpark Barnim (rosa schraffiert) und Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ (grün schraffiert) mit Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal (gelb)

Das Vorhabengebiet des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ befindet sich im nordwestlichen Teil des Windeignungsgebiets WEG 37 Grüntal. Dieses wiederum liegt im Naturpark Barnim und im Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“.

Naturpark Barnim

Der Naturpark Barnim²³ ist ein gemeinsames Großschutzgebiet (§ 27 BNatSchG) der Bundesländer Berlin und Brandenburg. Der Berliner Teil erstreckt sich über die nördlichen Berliner Stadtbezirke Pankow und Reinickendorf, der Brandenburger Teil liegt zwischen Bernau, Bad Freienwalde, Eberswalde, Liebenwalde und Oranienburg. Der Naturpark Barnim ist ein großräumiges Gebiet mit einer Fläche von rund 75'000 ha und umfasst überwiegend Landschaftsschutzgebiete (11 Landschaftsschutzgebiete) und Naturschutzgebiete (23 Naturschutzgebiete).

Das Landschaftsbild wird geprägt vor allem durch die großflächigen Wälder und Forsten. Hinzu kommen zahlreiche Seen, Moore, fast unberührte Fließtäler und Ackersölle. In dieser abwechslungsreichen Landschaft liegen Orte, in denen Reste slawischer und deutscher Burgen, Feld- und Ziegelsteinbauten alter Handwerkskunst und historische Wasserstraßen zu finden sind.

Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes der Länder Berlin und Brandenburg. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen länderübergreifend praktiziert werden. Das gesamte Gebiet soll einheitlich gepflegt und entwickelt werden mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume, der Bewahrung und Entwicklung einer eisenzeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie der Gewährleistung einer naturverträglichen Erholungsnutzung.

²³ Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg vom 24.09.1998, In Kraft: 27.11.1998

Fassung vom 03.09.2020

Die Einrichtung eines Naturparkes dient daher insbesondere

- der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit
- der Pflege und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten;
- der Bewahrung und Entwicklung eines Biotop-Verbundsystems Berlin-Brandenburg;
- dem Erhalt traditionell umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen und deren Förderung in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie im Erholungswesen und im Fremdenverkehr;
- der Förderung der Umweltbildung und Umwelterziehung;
- der länderübergreifenden Entwicklung des Barnim als wichtiges Gebiet für die naturnahe Erholung am Rande des Ballungsraumes Berlin.

Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ (LSG „Barnimer Heide“)

Das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ zählt zu den Schutzgebieten des Naturparkes Barnim. Es befindet sich im Osten des Naturparks und umfasst eine Fläche von rund 12'560 ha (Abb. 5). Es umfasst Teile der Barnimplatte sowie im Osten Teile des Waldhügellandes des Oberbarnim und im Nordwesten Teile des Eberswalder Urstromtales. Das Gebiet liegt südlich von Eberswalde, westlich von Bad Freienwalde und nordöstlich von Biesenthal.

Für das Landschaftsschutzgebiet tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“²⁴ (LSG-VO) in Kraft. In der Verordnung werden u.a. Schutzgegenstand, Schutzzweck sowie Verbote und Genehmigungsvorbehalte definiert. Folgende Schutzzwecke werden definiert:

- die Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes und seiner Leistungsfähigkeit
- die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
- die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin sowie im unmittelbaren Umfeld der Stadt Eberswalde
- die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung

Im südlichen Randbereich des LSG „Barnimer Heide“ ist das Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal durch den sachlichen Teilregionalplan Uckermark-Barnim ausgewiesen (Abb. 5). Das Landschaftsschutzgebiet ist in diesem Bereich durch Hochspannungsleitungen technisch vorgeprägt. Strukturschwache Forste vorwiegend einheitlicher Altersklassen mit einen bis wenigen Gehölzarten prägen das Bild. Das Landschaftsbild ist von geringer Qualität. Es ist kein Bereich mit hohem Erholungs- und Erlebnispotenzial vorhanden.²⁵

Aufgrund der Lage des WEG 37 Grüntal im LSG „Barnimer Heide“ stehen Errichtungen von Windenergieanlagen in diesem Gebiet unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO. Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt jedoch nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist. Hierfür muss die Genehmigung für den Bebauungsplan über das Zustimmungsverfahren beim für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium (MLUL) erfolgen. Nur über das Zustimmungsverfahren kann eine rechtskräftige Genehmigung für die Verwirklichung

²⁴ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 13. März 1998, in Kraft 10.04.1998.

²⁵ Anlage zum Umweltbericht zum sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Region Uckermark-Barnim

Fassung vom 03.09.2020

der im Bebauungsplan dargestellten Flächen und Festsetzungen erfolgen.

Das geplante Vorhaben, Baurecht für fünf Windenergieanlagen durch einen Bebauungsplan zu schaffen, scheint dem Schutzzweck zur Bewahrung des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen, der Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushaltes sowie der Entwicklung der Erholungsfunktion zu widersprechen. Eine Genehmigung über das Zustimmungsverfahren ist daher einzuholen.

3.4 Erlasse und Rundschreiben des Land Brandenburgs

Folgende Erlasse mit ihren Hinweisen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für Windenergieanlagen stehen, werden im vorliegenden Planverfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt und angewendet.

- *Erlass zur Bauleitplanung und Landschaftsplanung*
Bauleitplanung und Landschaftsplanung - Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, 29. April 1997
- *Zielermittlungserlass des Ministers für Infrastruktur und Raumordnung*
Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, Zielanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung und Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes, 10. August 2005
- *Erlass zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne*
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne, 14. August 2008
- *Erlass zum Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung*
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, 16. Juni 2009
- *Windkrafterlass*
Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 01. Januar 2011
- *Zuständigkeitserlass - Bauleitplanung Landschaftsschutzgebiete (LSG)*
Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 22. September 2017
- *Kompensationserlass Windenergie*
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen, 31. Januar 2018

Erlass zur Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Gegenstand des Erlasses ist die Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene in Form von Landschafts- und Grünordnungsplänen. Es werden u.a. die Aufgaben und Inhalte, die Aufstellungspflicht sowie die Ausnahmen zum Erfordernis zur Aufstellung von Grünordnungsplänen behandelt.

Zielermittlungserlass des Ministers für Infrastruktur und Raumordnung

Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne in den Ländern Berlin und Brandenburg an die Ziele der Raumordnung sind die Artikel 12 und 13 des Landesplanungsvertrages. Dieser Erlass regelt die Einzelheiten zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung für das Land Brandenburg.

Fassung vom 03.09.2020

Erlass zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sind die Kommunen befugt, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und dadurch für eine andere Nutzungsart vorzusehen. Stehen der Waldumwandlung keine öffentlichen und/oder privaten Belange entgegen, werden die dafür erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes entweder bereits im Bebauungsplan festgesetzt oder sind Gegenstand des späteren Zulassungsverfahrens. Damit ein Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt, muss er verschiedene Inhalte und Aussagen enthalten. Diese werden im Erlass behandelt.

Erlass zum Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung

Der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIL) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUL), rechtskräftig seit dem 01.07.2009, gibt Hilfestellung für den Planungsprozess v.a. in der Regionalplanung, um Windenergienutzung raum- und umweltverträglich zu steuern.

Unter anderem wird der Abstand zur Siedlungsnutzung darin geregelt. Bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete kann der Kriterienkatalog zum Schutz der Menschen pauschale Abstände zu Wohnsiedlungen aufnehmen. Es wird empfohlen, von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen. Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen können auch geringere Abstände gerechtfertigt sein.

Windkrafterlass

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mit dem Windkrafterlass vom 01. Januar 2011 Hinweise zur Beachtung von naturschutzfachlichen Belangen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen herausgegeben.

Hierdurch sollen die Klimaschutzziele des Landes Brandenburg in Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzes gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz gebracht werden. Die mit diesem Erlass gegebenen Hinweise dienen den Naturschutzbehörden als Grundlage für ihre Bewertung und Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sowie für die Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß §§ 5 u.9 BauGB. Dabei gelten die Prüfmaßstäbe gem. Nr. 4 b analog.

Windeignungsgebiete sollen zudem hinsichtlich ihres Flächenangebotes ausgeschöpft werden können, um der Windkraftnutzung substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung dieser Anlagen im Außenbereich gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen und dem landespolitischen Ziel der Förderung regenerativer Energien gerecht zu werden.

Die Zielstellung des Windkrafterlasses 2011 wird im vorliegenden Planverfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Darüber hinaus ist durch die Lage der Baugrenzen innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsgebietes eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landes Brandenburg gegeben.

Zuständigkeitserlass - Bauleitplanung Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Mit dem Zuständigkeitserlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wird die Zuständigkeit bei der gemeindlichen Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten festgelegt. Hierbei wird unterschieden zwischen Bauleitplänen, die Einzelvorhaben vorbereiten und Bauleitplänen, die keine Einzelvorhaben zum Gegenstand haben.

Da es sich bei dem geplanten „Windpark Grüntal Nord“ im LSG „Barnimer Heide“ nicht um ein Einzelvorhaben handelt, liegt die Zuständigkeit nicht bei der unteren Naturschutzbehörde, sondern es ist ein Zustimmungsverfahren beim MLUL als Verordnungsgeber erforderlich.

Fassung vom 03.09.2020

Kompensationserlass Windenergie

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg hat mit dem Kompensationserlass Windenergie vom 31. Januar 2018 ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben zur Bewältigung von Eingriffsfolgen Hinweise für Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen herausgegeben.

3.5 Vorgaben der Gemeinde Sydower Fließ, Amt Biesenthal-Barnim

Die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim hat für die Errichtung von Windkraftanlagen folgende Abstandsregeln in der Gemeinde vorgegeben:

- Einhaltung eines Abstands von 1.000 m vom nordöstlich von Grüntal gelegenen Einzelhaus gemäß Raumordnung
- Einhaltung eines Abstandes von 1.200 m zur nächstgelegenen, geschlossenen Wohnbebauung

Der Rand der nächstgelegenen, geschlossenen Wohnbebauung bezieht sich auf den Ortsrand; gemeint ist die jeweilige Grenze der Wohnbauflächen, die dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal²⁶ zu entnehmen ist.

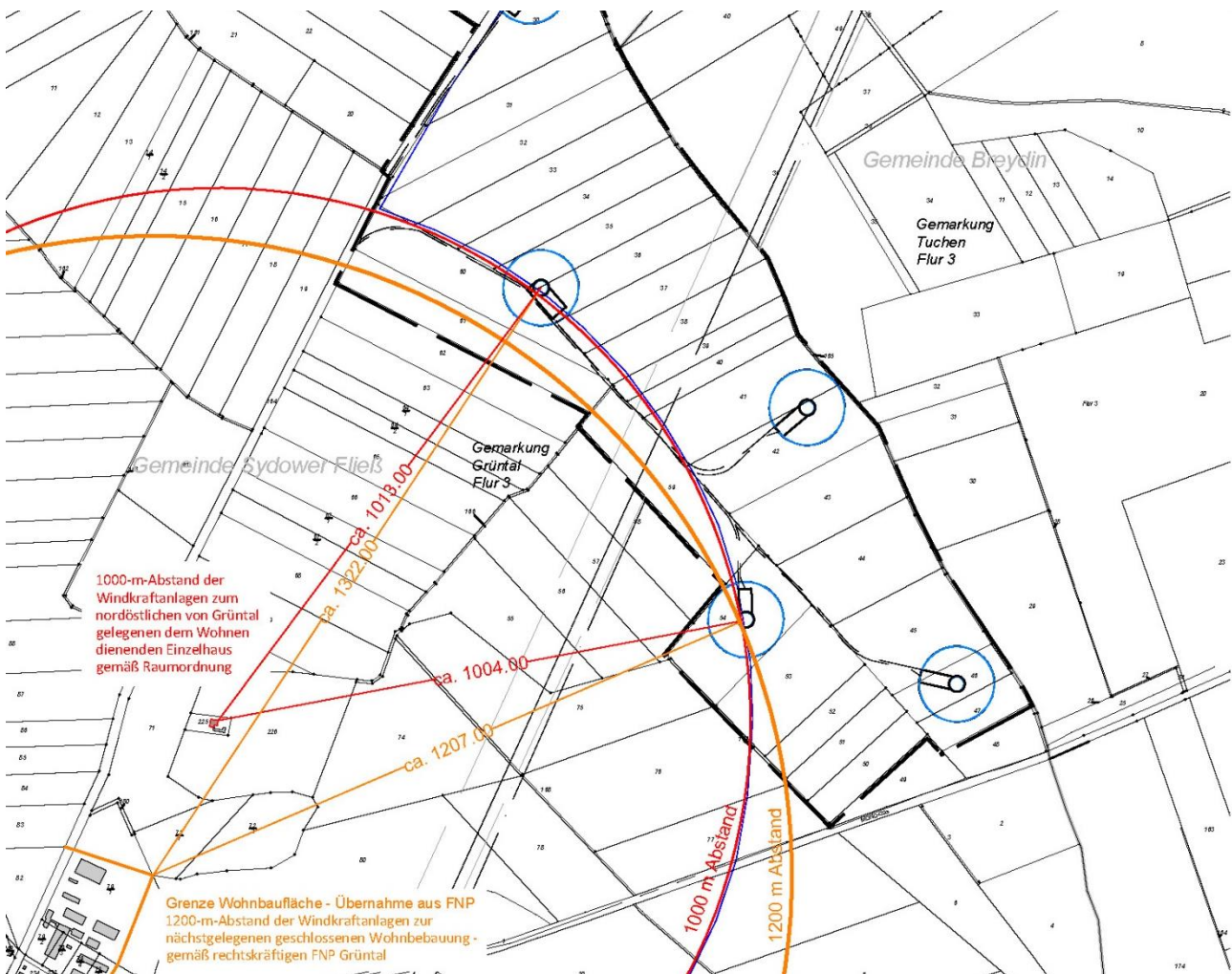


Abb.6: Einzuhaltende Abstandsregeln festgelegt durch die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim

²⁶ Flächennutzungsplan der Gemeinde Grüntal, rechtskräftig seit 19.08.1996

Fassung vom 03.09.2020

4 Beschreibung des Plangebiets

4.1 Lage und Geltungsbereich

Das Vorhabengebiet „Windpark Grüntal Nord“ befindet sich im Nordosten der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal nördlich der Landstraße nach Tuchen und grenzt im Osten direkt an die Gemeindegrenze zu Breydin an. Es liegt zwischen den Ortschaften Grüntal (Gemeinde Sydower Fließ), Schönholz (Gemeinde Melchow) und Tuchen (Gemeinde Breydin) im Landkreis Barnim. Die Gemeinde Sydower Fließ liegt nordöstlich der Stadt Bernau bei Berlin und wird vom Amt Biesenthal-Barnim mit Sitz in der Stadt Biesenthal verwaltet.

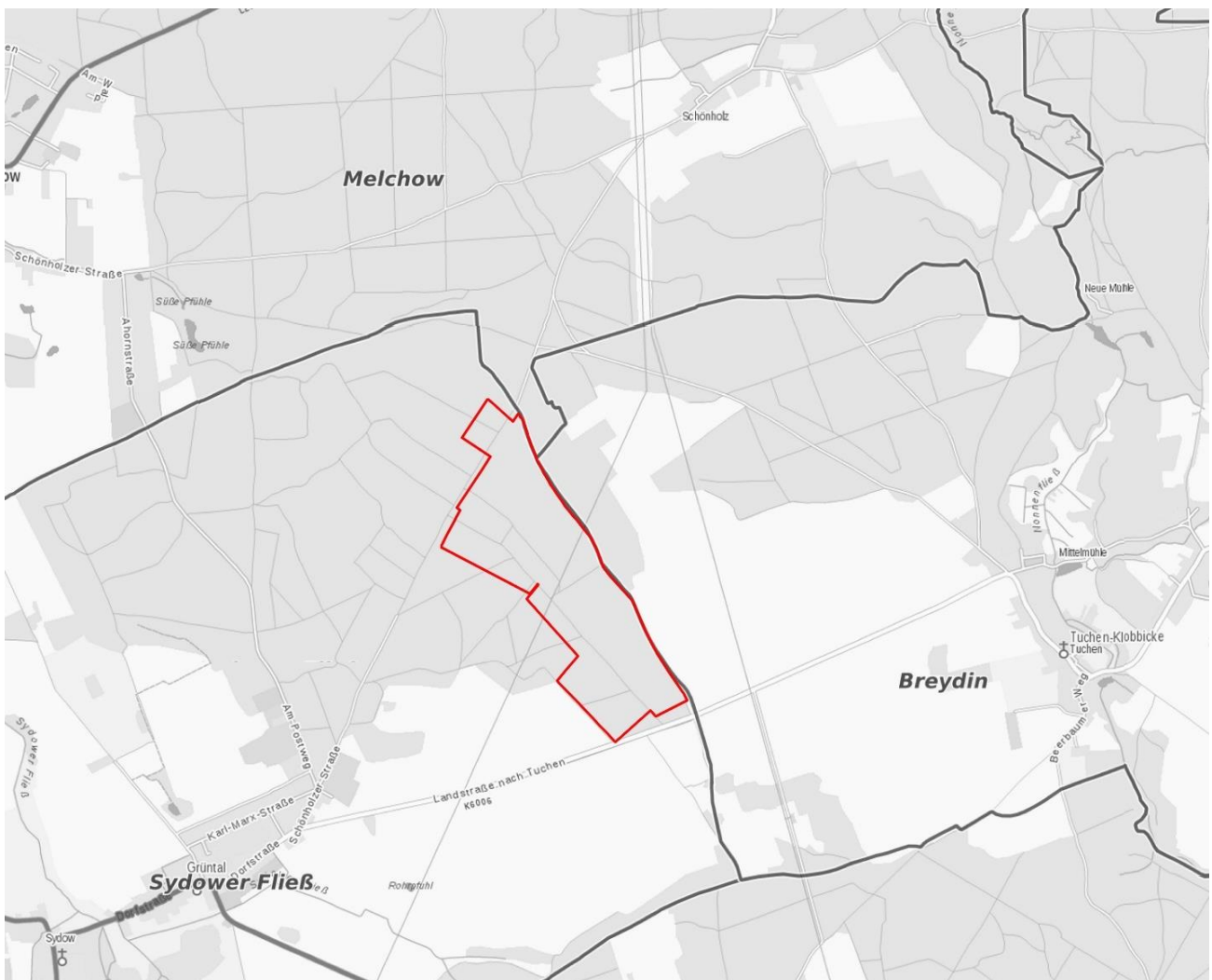


Abb.7: Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ liegt in der Gemarkung Grüntal/ Flur 3 in der Gemeinde Sydower Fließ und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 82,80 ha. Die Abgrenzung erfolgt überwiegend entlang von Flurstücksgrenzen. Bei Abweichungen ist der Grenzverlauf mit Maßangaben zu vorhandenen Flurstücksgrenzen versehen.

Fassung vom 03.09.2020

Er wird wie folgt begrenzt:

- Norden: durch die Flurstücke 28, 24, 23, 22, 20 und die Forststraße Flurstück 164
- Osten: durch die Gemeindegrenze Breydin und Melchow
- Süden: durch die Flurstücke 48 und 49 der Gemarkung Grüntal
- Westen: durch die Flurstücke 77, 76, 75, 57, 58 und 82 der Gemarkung Grüntal

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Grüntal/ Flur 3:

Flurstücke: 25 bis 27, 29 bis 47, 50 bis 54, 59 bis 61, 164



Abb.8: Abgrenzung des Plangebietes nach Aufstellungsbeschluss vom 15.04.2018 (Beschluss-Nr. 04/2018)

4.2 Topographie, Beschaffenheit des Geländes und Baugrund

Als Teil der Barnimplatte sind sowohl das Plangebiet als auch die weitere Umgebung teils flach, teils hügelig. Die absolute Höhe des Plangebietes bewegt sich zwischen einer Höhe von 60,00 bis 70,00 m NHN, wobei die Standorte der Windenergieanlagen eine Höhe von 65,00 bis 70,00 m NHN aufweisen.

Begründung zum Bebauungsplan

Entwurf

Fassung vom 03.09.2020

Die nähere Umgebung des Plangebietes weist eine eiszeitlich geprägte, flache Morphologie auf. Im Plangebiet sind überwiegend glazifluviale Sande sowie Geschiebelehme der Weichselkaltzeit zu erwarten. Das Plangebiet ist als nicht erdbebengefährdet einzustufen.

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfs wurde vom Ingenieurbüro R.-U. Wode ein Gründungsgutachten²⁷ angefertigt. Zur Erkundung der Baugrundsichtung wurde an den Standorten der Windenergieanlagen von der Geländeoberkante aus Kleinrammbohrungen und Drucksondierungen durchgeführt. Nach den Ergebnissen der Baugrunderkundungen steht im Bereich der Gründungssohlen mit den glazifluvialen Ablagerungen und den örtlichen unterlagen sandigen Geschiebelehmen ein ausreichend tragfähiger Baugrund im Sinne der Vorgaben der Typenstatik (Enercon E-138 EP3 E2, NH 131 m) an.

Im Zuge der kürzlich stattgefundenen Überarbeitungen/Aktualisierungen der Waldfunktionen, wurden im Plangebiet für Teilflächen des Waldes die Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ (Teilbereich Wasser- und Winderosion → "Flugsand") festgestellt und signiert. Bei den Arbeiten zur Errichtung der Anlagen, sowie beim Rückbau der Baustraßen auf die forstübliche Fahrbahnbreite ist hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

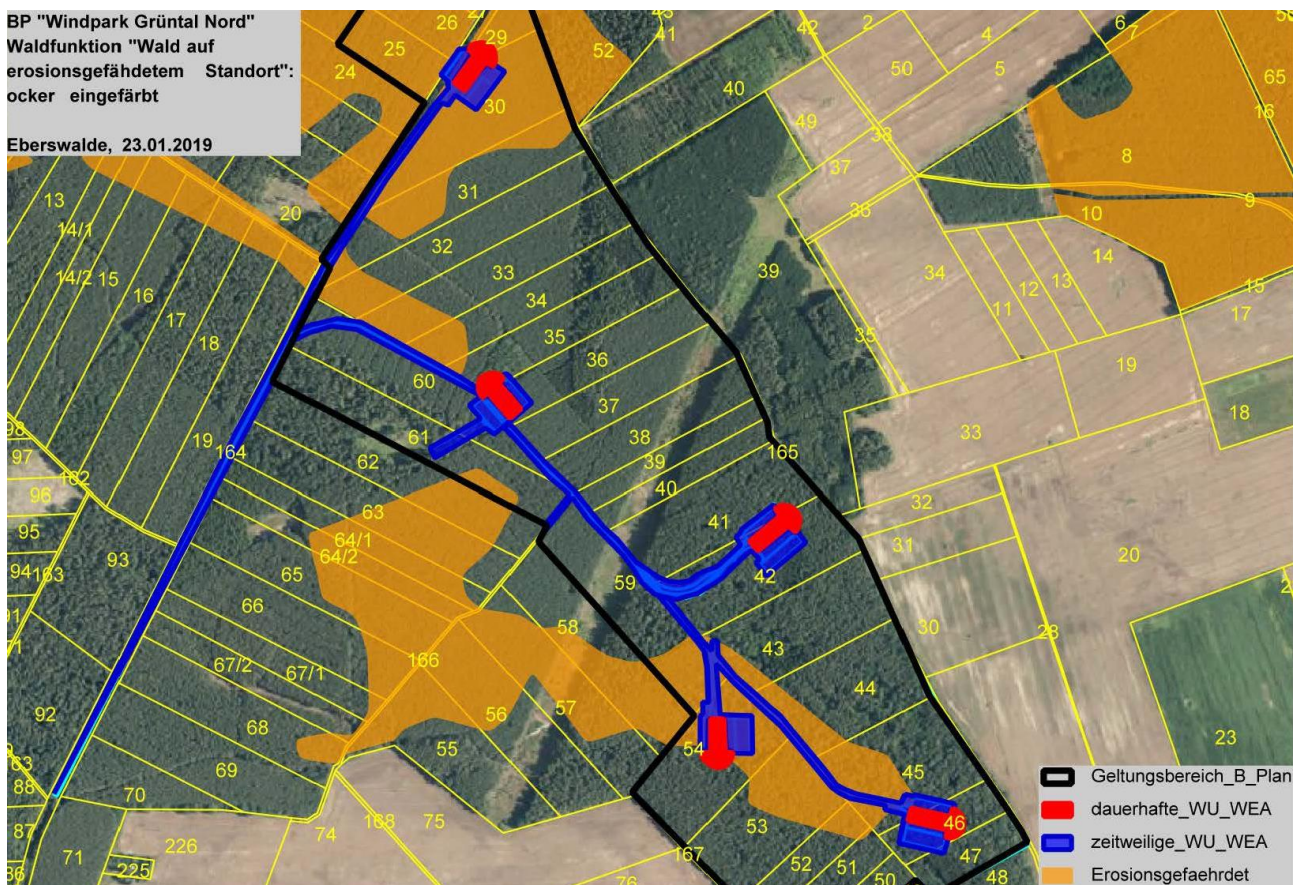


Abb.9: Darstellung aus der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst, untere Forstbehörde zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Grüntal Nord“ i.d.F.v. 15.10.2018 vom 29.01.2019

²⁷ Windpark Grüntal, Neubau von 5 Windenergieanlagen, Gründungsgutachten, Ingenieurbüro R.-U. Wode, Sehnde 26.05.2020

Fassung vom 03.09.2020

4.3 Vorhandene und angrenzende Nutzungen

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Gebietes. Die Bereiche sind fast ausschließlich von Forsten unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung bestockt. Neben den bereits älteren Beständen wurden in relativ großen Bereichen Aufforstungsflächen angelegt.

Die angrenzenden Bereiche südöstlich bis südwestlich unterliegen überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung, wobei ein Großteil der Flächen intensiv ackerbaulich bewirtschaftet sind. Des Weiteren finden sich kleinteilige Flächen, in denen eine Grünlandbewirtschaftung stattfindet oder Ackerflächen brach liegen.

4.4 Vorhandene Erschließung und Infrastruktur

Das Vorhabengebiet wird durch einen Waldweg zwischen Grüntal und Schönholz erschlossen. Er ist im Besitz der Gemeinde und nicht öffentlich gewidmet. Die Anlagenstandorte im Gebiet werden weiterführend über bereits bestehende mit Schotter versiegelte Wege sowie Waldwege erschlossen.

Im Süden des Gebietes befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens 50Hertz Transmission GmbH, insbesondere die 220-kV-Freileitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikow-Vierraden 303/304 von Mast-Nr.82 bis Mast-Nr.85. Eine 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 im selben Gebiet und desselben Unternehmens befindet sich im Planergänzungsverfahren. Des Weiteren befindet sich im Planungsgebiet eine Gas-Hochdruckleitung des Unternehmens EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen sowie eine geplante und planfestgestellte Ferngasleitung FGL 304 DN 800 mit Zubehör/Nebenanlagen des Unternehmens ONTRAS Gastransport GmbH. Die Strom- und Ferngasleitung werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Weitere Erschließungen sind in dem Plangebiet nicht bekannt.

Fassung vom 03.09.2020

II ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE BEI WINDENERGIEANLAGEN

1 Belange der Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene

Nach § 5 BbgNatSchAG i.V.m. § 1 BNatSchG müssen die Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet Landschaftspläne aufstellen. Für Teile des Gemeindegebietes können die Gemeinde Grünordnungspläne aufstellen.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den § 5 und § 9 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

In den Landschafts- und Grünordnungsplänen sind die Zweckbestimmungen von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen. Zudem sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen. Inhaltlich sind die Grünordnungspläne aus den Landschaftsplänen heraus zu entwickeln.

Für die Gemeinde Sydower Fließ besteht ein rechtskräftiger Landschaftsplan²⁸. Die Gemeinde hat damit der Pflicht einer flächendeckenden Landschaftsplanung mit der Aufstellung eines Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet entsprochen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Gemeinde Sydower Fließ wird aufgrund des rechtskräftigen Landschaftsplans kein Grünordnungsplan aufgestellt.

Die Aufstellung eines Grünordnungsplans ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumplanung werden durch die Anwendung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ berücksichtigt.
- Es werden Flächen für Wald und Flächen für Sondergebiete mit Zweckbestimmung Windenergie als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 im Bebauungsplan festgesetzt. Eine grünordnungsplanerische Regelung ist daher nicht notwendig, da alles aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde, aus dem Landschaftsplan und dem sachlichen Teilregionalplan abgeleitet wurde.

Nach Erlass Bauleitplanung und Landschaftsplanung Pkt. 5 vom 29. April 1997²⁹ können Ausnahmen vom Erfordernis zur Aufstellung von Grünordnungsplänen trotz Aufstellung eines städtebaulichen Planes gemacht werden.

Der vorliegende Bebauungsplan im Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ ersetzt aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift (LSG-VO, Zustimmungsverfahren beim Ordnungsgeber nach LSG-VO „Barnimer Heide“) eine Planfeststellung über das BImSch-Verfahren. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II der Begründung) erstellt. Die Belange des Naturschutzes und der Umwelt werden berücksichtigt.

²⁸ Landschaftsplan für die Gemeinden Danewitz, Grüntal, Melchow, Spechthausen, Tempelfelde, Trampe und Tuchen-Klobbicke des Amtes Biesenthal-Barnim. Endfassung 1997.

²⁹ Bauleitplanung und Landschaftsplanung - Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, 29. April 1997

Fassung vom 03.09.2020

2 Belange des Forstes und Waldumwandlung

Im Vorhabengebiet befinden sich ausschließlich Flächen für Wald. Von dem Bau der fünf Windenergieanlagen sind Waldbestände betroffen, auf denen mehrheitlich die Baumart Gemeine Kiefer in unterschiedlichen Altersklassen stockt. Es werden aber auch Bestände vom Vorhaben tangiert, auf denen die Baumarten Lärche, Gemeine Fichte, Eiche, Birke und Robinie als Mischbaumarten auftreten. Zudem liegt der Bebauungsplan im „Naturpark Barnim“ und im LSG „Barnimer Heide“. Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Windeignungsgebietes „Grüntal“ durch die regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, lagen auf den betroffenen Waldbeständen keine kompensationserhöhenden Waldfunktionen. Das forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzverhältnis beträgt demzufolge 1:1.

Aufgrund der Lage betrifft das Vorhaben zur Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Mit der Festsetzung von Sondergebietsflächen werden vorhandene Waldflächen durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht. Es führt zu einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG. Die zu umwandelnden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen - Stand- und Betriebsflächen - in dauerhafte und zeitweilige Waldumwandlungsflächen eingeteilt.

Bei einer dauerhaften Waldumwandlungsfläche werden den beanspruchten Flächen dauerhaft die Waldeigenschaften entzogen. Die Waldflächen werden einer anderen Nutzung zugeführt. Bei einer zeitweiligen Waldumwandlung sind nach Beendigung der vorübergehenden nichtforstlichen Nutzung des Grundstückes die Flächen wieder ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

Die Waldumwandlungen der WEA-Standorte und die der jeweiligen Kranstellflächen sind dauerhafte Waldumwandlungsflächen (siehe Abb. 10 – Flächen rot schraffiert) mit einer Flächengröße von 1,0889 ha. Zeitweilige Waldumwandlungen (siehe Abb. 10 – Flächen blau schraffiert) kommen für die Flächen der Baustelleneinrichtung und für die Zuwegungen (Baustraßen) zum Tragen (für die Flächen der Zuwegungen sind dauerhafte Waldumwandlungen generell nicht möglich). Die temporären Waldumwandlungsflächen haben eine Flächengröße von 3,8041 ha. Die Waldumwandlungsflächengröße beträgt insgesamt 4,8930 ha.

Waldumwandlung	Anspruchsflächen	Flächengrößen in ha	Kompensation
dauerhaft	Sondergebietsfläche WEA 1 - 5 (Kranstellflächen, Standorte 5 WEA)	1,0889	Erstaufforstung, 1:1
zeitweilig	Baustelleneinrichtung WEA 1-5	2,9195	Walderhaltungsabgabe + Wiederaufforstung
zeitweilig	Zuwegung WEA 1 - 5 (Fallkonstellation 2)	0,3927	Walderhaltungsabgabe + Wiederaufforstung
zeitweilig	Zuwegung WEA 1 - 5 (Fallkonstellation 4)	0,3314	Walderhaltungsabgabe + Wiederaufforstung
zeitweilig	Zuwegung WEA 1 - 5 (Fallkonstellationen 6)	0,1605	Walderhaltungsabgabe + Wiederaufforstung
Waldumwandlung gesamt		4,893	

Tab.1: Übersicht über die dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsflächen für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Grüntal, Flur 3, Gemeinde Sydower Fließ sowie deren Kompensation

Die dauerhafte und zeitweilige Waldumwandlung wird in einem eigenständigen Verfahren geführt, jedoch durch die Bauleitplanung vorbereitet.

Begründung zum Bebauungsplan

Entwurf

Fassung vom 03.09.2020



Abb.10: Dauerhafte Umwandlungsfläche (rot schraffiert), zeitweilige Umwandlungsfläche (blau schraffiert)

Fassung vom 03.09.2020

Erstaufforstung und Wiederaufforstung

Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg³⁰ auszugleichen. Qualitative Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldflächen liegen, wenigstens jedoch im betroffenen Naturraum.

Durch die Teil- und Vollversiegelung werden Waldflächen mit einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit in einer Größe von insgesamt 1,0889 ha in Anspruch genommen. Aufgrund des sehr seltenen Vorkommens schutzbedürftiger Arten und deren Lebensgemeinschaften werden die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen intensiv genutzten Waldbereiche in die Bedeutungsklasse „gering“ mit einem Kompensationsfaktor von 1 eingestuft. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist für das geplante Vorhaben ebenfalls mit einem Kompensationsfaktor von 1 anzurechnen. Der anzurechnende Kompensationsfaktor wurde in Abstimmung mit der Oberförsterei Eberswalde festgelegt³¹.

Die Flächen der zeitweiligen Waldumwandlungen müssen ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich, am gleichen Ort wieder aufgeforstet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.

Walderhaltungsabgabe

Können die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden, sind für die zeitweilig aus der Waldeigenschaft zu entlassenden Flächen ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. In die Berechnungen der Walderhaltungsabgabe gehen die Baustelleneinrichtungsareale und die Nutzungsflächen der vorhandenen Waldwege ein (3,8041 ha / siehe Tabelle 1). Die Abgabe ist von der unteren Forstbehörde für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 LWaldG sowie für den Erwerb zur Aufforstung vorgesehener Grundstücke zu verwenden und zu bewirtschaften. Die Höhe, das Verfahren ihrer Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel werden durch Rechtsverordnung des für Forsten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung geregelt.

Sicherheitsleistungen

Bei der Auflage eines materiellen Ausgleichs (Ersatzaufforstung) ist bis zur Kultursicherung eine geeignete Sicherheitsleistung beim Landesbetrieb Forst Brandenburg vor Beginn der Waldumwandlung zu hinterlegen (vgl. VV § 8 LWaldG). Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich prinzipiell nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der Walderhaltungsabgabeverordnung (WaldErhV). Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich im Einzelnen aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage und den Kosten einer standortgerechten Forstkultur (hier: nadelholzdominierter Reinbestand mit Mischbaumartenanteil) einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

2.1 Verfahren zur Waldumwandlung

Die geplanten Sondergebietsflächen sind derzeit Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG. Eine Waldinanspruchnahme macht eine waldgesetzliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der Grundlage von § 8 LWaldG erforderlich. Die Genehmigung zur Waldumwandlung bedarf gemäß § 8 Landeswaldgesetz Brandenburg der vorherigen Genehmigung durch die Oberförsterei Eberswalde des Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere

³⁰ Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Waldumwandlung), durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02. November 2009

³¹ Landesbetrieb Forst Brandenburg 2016: schriftliche Mitteilung der Oberförsterei Eberswalde zum anzurechnenden Kompensationsfaktor bei der Umwandlung von Waldflächen im Sinne des LWaldG. April 2016.

Fassung vom 03.09.2020

Forstbehörde. Der Antrag auf Waldumwandlung wird bei der Oberförsterei Eberswalde des Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde gestellt. Die forstrechtliche Genehmigung wird von der Oberförsterei Eberswalde des Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde erteilt, wenn alle Regelungen zur Waldkompensation (siehe dazu auch Erlass zur Anwendung des § 8 des LWaldG auf Bebauungspläne³²) getroffen sind. Die bestehenden Waldflächen werden gerodet und die Flächen als Sondergebiete mit Zweckbestimmung Windenergie festgelegt. Die gerodeten Flächen werden durch einen flächengleichen Ersatz durch eine Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen.

Der vorliegende Bebauungsplan kann waldderechtlich qualifiziert werden, wenn abschließend alle Regelungen zur forstrechtlichen Kompensation gemäß dem zitierten Erlass zur Anwendung des § 8 LWaldG auf Bebauungspläne getroffen worden sind. Die dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen werden im Zuge der Beteiligung der uFB am konzentrierenden BlmSchG-Verfahren beschieden, ein eigenständiges Verfahren seitens der unteren Forstbehörde wird hierzu nicht geführt.³³

2.2 Erstaufforstung – Genehmigung und Maßnahmen

Die nachteilige Wirkung der dauerhaften Waldumwandlung von 1,0889 ha sind auszugleichen. Qualitative Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldflächen liegen, wenigstens jedoch im betroffenen Naturraum. Die Erstaufforstungsmaßnahmen sind dabei die Kompensationsflächen für die Waldumwandlung.

In der Gemeinde Bliesdorf im Landkreis Märkisch-Oderland ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 127, Flur 4, Gemarkung Bliesdorf eine Aufforstung mit Laubmischwald einschließlich der Gestaltung eines Waldrandes mit einer Gesamtgröße von 1,1 ha geplant (Maßnahme A1 – Abb. 11). Für die Fläche liegt bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung vor. Diese wurde im Rahmen des vorgängigen BlmSch-Verfahrens bei der Oberförsterei Eberswalde des Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde beantragt und genehmigt.

Aufgrund der vorherrschenden Sande als Bodensubstrat ist die Aufforstung mit Birke sowie einer geringen Beimischung von Klimaxbaumarten vorgesehen. Als Klimaxbaumart wird Eiche mit einem Mischungsanteil von maximal 20 % vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist mit einem forstüblichen Wildverbisschutzzaun zu umgeben. Im Rahmen der Kultur- und Jungwuchspflege sind die Pflanzungen nach Bedarf zu pflegen sowie ggf. der Verbisschutz nachzubessern. Die Kultur- und Jungwuchspflege ist für einen Zeitraum von mindestens je 5 Jahren durchzuführen.

Für die zu verwendenden Gehölze für die Anpflanzung dient der Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur³⁴ als rechtliche Grundlage. Dementsprechend sind bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Die Tabelle 2 zeigt die für die Aufforstung sowie für den Waldrand zu verwendende Gehölzen. Die Forstkultur muss bis spätestens 2 Jahre nach Vollzug der Waldumwandlung angelegt sein.

³² Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne, 14. August 2008

³³ geänderte Stellungnahme der unteren Forstbehörde (uFB) zum Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“ i.d.F.v. 15.10.2018

³⁴ Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft, vom 9. Oktober 2008

Fassung vom 03.09.2020



Abb.11: Erstaufforstungsmaßnahme, Maßnahmenfläche A1 - Aufforstung von Laubmischbeständen (rot schraffiert)

Lage der Maßnahme: Landkreis Märkisch-Oderland, Gemeinde Bliesdorf, Gemarkung Bliesdorf, Flur 4, Flurstück 127

Für die Aufforstung von Laubmischwald und der Gestaltung eines Waldrandes sind folgende Baumarten und Waldrandarten zu verwenden.³⁵

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Baumarten	
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Waldrandarten	
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Eber-Esche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Tab.2: Zu verwendende Baumarten und Waldrandarten

Fazit: Die geplanten Erstaufforstungen mit einer Flächengröße von gesamt 1,1 ha gleicht die dauerhafte Waldumwandlung mit einer Flächengröße von 1,0889 ha flächengleich aus.

³⁵ Angaben aus dem Umweltbericht Teil II der Begründung

Fassung vom 03.09.2020

3 Belange der Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes, der Ausbau der notwendigen Zuwegung, der Bauflächen und der Stromableitungen werden durch den Vorhabenträger durchgeführt. Diese Regelungen und deren Durchführung sind in einem Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart.

3.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche der Kreisstraße (K 6006) zwischen Grüntal und Tuchen, über die Schönholzer Straße und über den vorhandenen Waldweg von Grüntal nach Schönholz im Norden des Geltungsbereichs - Flurstück 164 der Flur 3 in der Gemarkung Grüntal. Der Waldweg ist nicht öffentlich gewidmet, Eigentümer des Flurstücks ist die Gemeinde Sydower Fließ. Die anschließende Erschließung zu den einzelnen Windkraftstandorten erfolgt über davon abzweigende Erschließungs- und Wirtschaftswege im Wald. Für die Erschließung der Standorte im Wald werden soweit möglich die vorhandenen Erschließungs- und Wirtschaftswege genutzt. Die Neuanlage von Erschließungswegen sollte dabei auf ein Minimum beschränkt werden und nach der Erstellung der Windkraftanlagen auf die forstübliche Breite von 3,50 m zurückgebaut werden (vgl. dazu Maßnahme V1 und V2 des Umweltberichts – Teil II der Begründung).

Das Vorhaben betrifft die Kreisstraße K 6006 von Grüntal nach Tuchen. Das genannte Erschließungskonzept ist im weiteren Verfahren daher mit der Straßenbauhörde des Landkreises Barnim als Straßenbaulastträger abzustimmen. Zudem ist für die Abwicklung der Schwerlasttransporte über das kommunale Straßen- und Wegenetz das Erschließungskonzept mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) vor Baubeginn abzustimmen.

Die Nutzung des Waldweges (Flurstück 164) für die Erschließung der Standorte ist in einem Nutzungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer (hier: Gemeinde Sydower Fließ) zu regeln. Für die Nutzung der Wirtschaftswege im Wald ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und den jeweiligen Flächeneigentümern abzuschließen. Der Nutzungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Sydower Fließ über die zu nutzenden gemeindeeigenen Wege wurde am 03.04.2017 geschlossen.

Für die Errichtung der Windenergieanlagen müssen zusätzlich zu den vorhandenen Wegen Flächen temporär in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Baustraßen sowie Lager- und Stellplätze sind dabei so weit wie möglich zu minimieren und nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen. Die Flächen sind wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Die dabei entstandenen Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gelockert (vgl. dazu Maßnahme V3 des Umweltberichts – Teil II der Begründung).

3.2 Medientechnische Erschließung

Die medientechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden und neu anzulegenden Leitungen und Medien. Die erforderlichen Medien für die Neuanlage der Windenergieanlage sind in die vorhandenen und geplanten Zuwegungen zu integrieren.

Energieversorgung

Für neue Windenergieanlagen ist die Direktvermarktung Pflicht. Die Stromeinspeisung des Windparks Grüntal wird voraussichtlich über Quadra Energy erfolgen. Der Strombezug läuft entweder über die örtlichen Netzbetreiber (wird direkt von der Einspeisung abgezogen) oder es wird ein separater Strombezugsvertrag benötigt. Dies ist vom Vorhabenträger zu klären. Die Ableitung des erzeugten Stromes wird über Leitungstrassen im Bereich der Kranstellflächen und der Zuwegung erfolgen. Die Anbindung an das Stromnetz für den abzuführenden Strom wird ausschließlich über Erdkabel erfolgen. (vgl. dazu Maßnahme V7 des Umweltberichts – Teil II der Begründung).

Fassung vom 03.09.2020

Trinkwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Versorgungsleitungen Wasser bekannt. Für die Nutzung der Windenergieanlagen wird keine Wasserversorgung benötigt.

Schmutz- und Abwasser

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da kein Abwasser bei Windenergieanlagen anfällt und es sich nicht um Wohn- und Arbeitsstätten handelt.

Telekommunikation

Es werden keine Telekommunikationsleitungen für den Betrieb der Windenergieanlage benötigt.

3.3 Niederschlagswasserentsorgung

Das witterungsbedingte Niederschlagswasser ist entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abzuleiten und dort zu versickern. (Keine Einleitung in die kommunale Regenwasserkanalisation/ keine Direkteinleitung in ein oberirdisches Gewässer/ keine Regenwassernutzung).

Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses ist sicherzustellen, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

3.4 Abfallentsorgung

Während des Baus sind alle geforderten abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Abfälle fachgerecht durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu entsorgen. Entstehende Abfälle während des Betriebs der Windenergieanlagen sind fachgerecht zu entsorgen.

4 Belange der Versorgung und Versorgungssicherheit

4.1 Stromversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens 50Hertz Transmission, insbesondere die 220-kV-Freileitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikow-Vierraden 303/304 von Mast-Nr.82 bis Mast-Nr.85. Eine 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 im selben Gebiet und desselben Unternehmens befindet sich im Planergänzungsverfahren.

Für die Einordnung der Windenergieanlagen zu der vorhandenen 220-kV-Freileitung gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4:2016.

Für die Standorte der festgesetzten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 5 werden die geltenden Abstandsbestimmungen eingehalten. Die Standorte der festgesetzten Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 4 jedoch befinden sich in einem geringeren Abstand zur Freileitung als 3x Rotordurchmesser. Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als 3x Rotordurchmesser zu Freileitungen sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4:2016, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich.

Fassung vom 03.09.2020

Der Vorhabenträger der Windenergieanlagen hat diesen Nachweis zu erbringen und bei dem zuständigen Vorhabenträger der Stromleitungen (50Hertz Transmission) einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit der Realisierung von Schwingungsschutzmaßnahmen an der o.g. Freileitung begründet.

Werden Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung notwendig, so ist eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und 50Hertz Transmission abzuschließen, in der u.a.: Durchführung von Schwingungsschutzmaßnahmen an dem betroffenen Leitungsabschnitt, einschl. einer Kostenübernahmeregelung für die Realisierung der Schwingungsschutzmaßnahmen und aller in diesem Zusammenhang entstehenden weiteren Kosten in voller Höhe geregelt werden. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist unbedingte Voraussetzung für die Zustimmung der 50Hertz Transmission GmbH zur Errichtung und zum Betrieb der betroffenen Windenergieanlagen.

Der Nachweis über die Nachlaufströmung in Bezug auf die Freileitung in Form eines Schwingungsgutachtens sind in Vorabstimmung und die generelle Realisierbarkeit abgeklärt. Die konkrete Berechnung wurde erarbeitet und liegt dem Entwurf zum Bebauungsplan als Anlage 10 – Gutachten zu Freileitungen im Windpark Grüntal³⁶ bei.

Das Ergebnis der Prüfung ergab folgendes:

Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Nachlaufströmung in Bezug auf die Freileitungen	Die Leiterseile der bestehenden 220-kV-Leitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikon-Vierraden 303/304 und der geplanten 380-kV-Leitung Bertikon-Neuenhagen 481/482 werden nicht vom schädigenden Einflussbereich der Nachlaufströmung der am Standort Grüntal betrachteten WEA getroffen. Zusätzliche Schwingungsschutzmaßnahmen an den Freileitungen sind daher aus technischer Sicht nicht erforderlich.

Tab.3: Ergebnisse der Untersuchung einschließlich Bewertung des Standorts für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2 – 4,2 MW

4.2 Gasversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Gemäß Rundverfügung des Bergamts Clausthal-Zellerfeld dürfen Windenergieanlagen nur außerhalb eines Sicherheitsbereichs zu einer Erdgastransportleitung errichtet werden. Bei Anlagen bis zu einer Nabenhöhe von 120 m und 2.000 kW Leistung beträgt der Sicherheitsabstand 25 m und darüber hinaus 30 m. Die Belastung durch die Anlage muss statisch und dynamisch bestimmt worden sein. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetreiber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen. Das Versagen von Maschinenkomponenten darf kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgastransportleitung darstellen.

Zusätzlich befindet sich die durch die LBGR planfestgestellte Ferngasleitung „304 Börnicke-Schwennenz“ DN 800 mit Zubehör und Nebenanlagen des Unternehmens ONTRAS Gastransport GmbH. Die Standorte der WEA sind so festzulegen, dass gemäß dem DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01.12.2015 die Mindestabstände aus dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, vom 11.12.2014, Rev. 07, für die Ferngasleitung eingehalten werden. Für die Anwendung des Gutachtens müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

³⁶ Gutachten zu Freileitungen im Windpark Grüntal, Referenz-Nummer F2E-2020-TGH-027, Revision 2, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & co.KG, 19.06.2020

Fassung vom 03.09.2020

- a) Die WEA wurden nach Richtlinie der Germanischer Lloyd WindEnergie GmbH zertifiziert und werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Zertifizierungsberichtes errichtet und betrieben.
- b) Die Turmbauwerke wurden nach den DIBt-Richtlinien dimensioniert.

Für die Standorte der festgesetzten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 5 werden die geltenden Abstandsbestimmungen zu der bestehenden Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen und zur planfestgestellte Ferngasleitung eingehalten.

Die bestehende Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen und die planfestgestellte Ferngasleitung werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mit übernommen.

5 Belange des Immissionsschutzes

Von Windenergieanlagen gehen Emissionen aus, insbesondere Lärmemission, möglicher Infraschall, Schattenwurf, die geeignet sind, andere Nutzungen erheblich zu beeinträchtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden Gutachten (siehe Anlagen) zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Grüntal Nord erstellt.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen nach dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Nr. 1.6 Spalte 2 zudem einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Genehmigungsverfahren wird daher im Detail zu prüfen sein, ob schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch Windenergieanlagen im Plangebiet hervorgerufen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch den Vorhabenträger für fünf Windenergieanlagen (Typ Enercon Typ E-138 EP3 E2) folgende Gutachten beauftragt:

- Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort Grüntal, Neuerrichtung von 5 Windenergieanlagen, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Niddatal 27.Mai.2020 (Anlage 5)
- Schattenwurfgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“, Neuerrichtung von 5 Windenergieanlagen, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Niddatal 27.Mai.2020 (Anlage 6)

5.1 Schallimmission

Im vorliegenden Schallimmissionsgutachten (Anlage 5) wurden die zu erwartenden Schallimmissionen in der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“ bestimmt. Bei dem dortigen Bauvorhaben handelt es sich um die geplante Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA 1-5) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 – 4,2 MW (Nabenhöhe: 131 m). Es wurden v.a. die Zusatzbelastung, die Vorbelastung sowie die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) im Nachbetrieb zwischen 22.00 bis 6.00 Uhr berechnet und betrachtet.

Als Vorbelastung wurden zum einen genehmigte bzw. bestehende oder auch beantragte Windenergieanlagen aus der weitläufigen Standortumgebung nach Angaben der zuständigen Genehmigungsbehörden (LfU Brandenburg – Referate T22 u. T23) und zum anderen weitere Planungen von Windenergieanlagen aus der unmittelbaren Standortumgebung (Windpark Grüntal Süd) nach Angaben des Auftraggebers berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Schallemissionen von 5 weiteren Vorbelastungsanlagen (u.a. Biogas- u. Schweinmastanlagen sowie Wärmepumpen) aus der weitläufigen Standortumgebung in die Berechnungen miteinbezogen. Insgesamt wurden 47 Vorbelastungen hinzugezogen. Eine Übersicht über die Standorte der Vorbelastungen ist dem beiliegendem Schallimmissionsgutachten (Anlage 5) zu entnehmen.

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

Die Prognoseergebnisse zeigen für die Zusatzbelastung, dass die nach TA-Lärm jeweils gültigen nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten (IO A-O) unterschritten werden können. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Vorbelastung (WEA 6-37) einschließlich aller umgebender Windparkplanungen (WEA 38-47) kann die Gesamtbelastung bis auf die Immissionsorte IO K, IO M und IO N die nach TA-Lärm gültigen nächtlichen Immissionsrichtwerte einhalten bzw. unterschreiten.

Die Richtwertüberschreitung der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO M und IO N beträgt jeweils nicht mehr als 1 dB(A) und ist damit noch zulässig. Am Immissionsort IO K beträgt die Überschreitung durch die Gesamtbelastung 2 dB(A), während die Zusatzbelastung (WEA 1-5) aufgrund der Unterschreitung des nächtlichen Richtwertes von 6 dB(A) als irrelevant zu bezeichnen ist.

Das Ergebnis der Prüfung ergab folgendes:

Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Schallimmission	<p>Es ist davon auszugehen, das geplante Windparkvorhaben „Grüntal Nord“ die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Genehmigung ohne Auflagen erfüllt. Nutzungskonflikte bzw. erhebliche Belästigungen aufgrund der Schallbelastung in der schutzwürdigen Umgebung sind daher im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m der TA Lärm nicht zu erwarten.</p> <p>Ungeachtet dessen empfiehlt es sich zur Begrenzung der Richtwertüberschreitung durch die Gesamtbelastung auf maximal 1 dB(A) am schallkritischen Immissionsort IO K, die dem Immissionsort nächstgelegene geplante Windenergieanlage bzw. die Windenergieanlage mit dem hier höchsten zu erwartenden bzw. relevanten Beurteilungspegel (im Bereich der EWE-Planung „Windpark Tuchen-Klobbicke“: WEA 46) nachts schalloptimiert (Betriebsmodus 102,5 dB) zu betreiben.</p>

Tab.4: Ergebnisse der Untersuchung einschließlich Bewertung des Standorts für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2 – 4,2 MW

Aus dem anlagenbezogenen Schallimmissionsgutachten ergeben sich keine Maßnahmen bzw. Vorgaben für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2– 4,2 MW. Zur Schallimmission wird dennoch eine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

5.2 Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Tieffrequente Geräusche sind nach den gültigen Fassungen der TA Lärm und der DIN 45680 Geräusche mit vorherrschenden Energieanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz. Geräusche unterhalb von 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Nach Untersuchungen der Infraschallwirkung auf den Menschen erwies sich dieser unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (frequenzabhängige Schalldruckpegel im Bereich von ca. 70-100 dB) als unschädlich. Des Weiteren konnte anhand von mehreren Messungen gezeigt werden, dass von Windenergieanlagen emissionsseitig Infraschall ausgeht, dieser sich jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs befindet. Auch in den LAI-Hinweisen sowie im WKA-Geräuschimmissionserlass des Landes Brandenburg³⁷ wird dargestellt, dass die Infraschallerzeugung moderner Windenergieanlagen bereits im Nahbereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und somit schädliche Umwelteinwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind.³⁸

³⁷ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - vom 16. Januar 2019, Anhang

³⁸ Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, 27.05.2020

Fassung vom 03.09.2020

Im vorliegenden Schallimmissionsgutachten (Anlage 5) wurden die zu erwartenden Tieffrequente Geräusche und Infraschall in der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“ bestimmt.

Jedoch ist entsprechend für tieffrequente Geräusche (< 90 Hz) im Einzelfall bei einer Überschreitung des Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) durch die Zusatzbelastung (einschl. Sicherheitszuschlag für ein Vertrauensbereich-niveau von 90 %) zu prüfen, ob eine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten ist. Ein Beurteilungspegel von mehr als 40 dB(A) wird im vorliegenden Fall nur für den Immissionsort IO F (Beurteilungspegel: 41 dB(A)) erreicht, so dass die durchgeführte Bewertung der tieffrequenten Geräuschanteile auf einen Immissionsort beschränkt werden konnte.

Das Ergebnis der Prüfung ergab folgendes:

Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Infraschall	Der für die Tag- bzw. Nachtzeit berechnete Beurteilungspegel zeigt, dass die für den jeweiligen Zeitraum anzusetzenden Wohninnenraum-Anhaltswerte (Tag-/ Nachtzeit: 35 dB / 25 dB) bereits außerhalb des betreffenden Wohngebäudes eingehalten werden können. Damit sind keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen am untersuchten Immissionsort (IO F) zu erwarten.

Tab.5: Ergebnisse der Untersuchung einschließlich Bewertung des Standorts für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2 – 4,2 MW

Aus dem anlagenbezogenen Schallimmissionsgutachten ergeben sich keine Maßnahmen bzw. Vorgaben für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2– 4,2 MW in Bezug auf Tieffrequente Geräusche und Infraschall.

5.3 Schattenwurf

In der vorliegenden Untersuchung (Anlage 6) wurden die zu erwartenden Schattenwurfimmissionen in der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“ bestimmt. Bei dem dortigen Bauvorhaben handelt es sich um die geplante Errichtung von 5 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 - 4,2 MW (Nabenhöhe: 131 m).

Als Vorbelastung wurden weitere Planungen von Windenergieanlagen aus der unmittelbaren Standortumgebung (Planung „Windpark Grüntal Süd“, Planung „Windpark Tuchen-Klobbicke“ vom jeweils gleichen Anlagentyp nach Angaben des Auftraggebers berücksichtigt. Alle weiteren in der weitläufigen Umgebung vorhandenen bzw. genehmigten oder beantragten Windenergieanlagen bzw. Windparks sind aufgrund ihrer Positionen und Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten als nicht schattenwurfrelevant einzustufen und konnten daher für die vorliegende Untersuchung vernachlässigt werden. Die Prognoseergebnisse zeigen sowohl für das worst case-Szenario als auch für den meteorologisch wahrscheinlichen Fall (real case), dass durch den betriebsbedingten Schattenwurf ohne immissionsmindernde Maßnahmen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung an einzelnen schutzbedürftigen Bebauungen in der Gemarkung Grüntal zu erwarten wäre. Alle anderen umliegenden Gemeindeteile befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Windenergieanlagen. Um die Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte auch in der Gemarkung Grüntal zu gewährleisten, ist eine Installation von Abschaltmodulen zu empfehlen, wobei die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 aufgrund ihrer Positionen sich als nicht schattenwurfrelevant darstellen. Eine Auflage hinsichtlich der Installation von Abschaltmodulen kann daher auf die Anlagen WEA 3-5 beschränkt werden.

Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr und für die meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer (real case) 8 Stunden je Jahr.

Fassung vom 03.09.2020

Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Schattenwurf	Die Anlagen WEA 3 bis 5 des Typs Enercon E138 EP3 E2 sind mit Abschaltmodulen auszustatten, so dass abhängig von der Tages- und Jahreszeit sowie der aktuellen Sonneneinstrahlung die betreffenden Windenergieanlagen nach Vorgabe des Betreibers zeitweise abgeschaltet werden können.

Tab.6: Ergebnisse der Untersuchung einschließlich Bewertung des Standorts für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2 – 4,2 MW

Die Maßnahmen bzw. Vorgaben, die sich aus dem Schattenwurfgutachten ergeben, werden als Festsetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

5.4 Lichtimmission - Flughinderniskennzeichnung

Aus Gründen der Luftsicherheit ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 Metern gesetzlich verpflichtend. Eine Verschärfung für Windenergieanlagen an Land wurde durch die Pflicht zur bedarfsgerechten Befeuerung für alle Anlagen, die zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, in § 9 Absatz 8 EEG eingeführt. Diese Pflicht besteht ab dem 1. Juli 2020 für alle Neu- und Bestandsanlagen. Alle Anlagen müssen mit einem entsprechenden technischen System ausgestattet sein. Es aktiviert die Befeuerung nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug den Anlagen nähert. Nach dem Stichtag fallen Anlagen ohne eine bedarfsgerechte Befeuerungssteuerung aus der EEG-Vergütung raus. Mit der Einführung der bedarfsgerechten Befeuerung soll die Akzeptanz für Windenergieanlagen erhöht werden, denn viele Bürgerinnen und Bürger stören sich am nächtlichen Dauerblinken der Anlagen. Sie soll technisch im minimalst möglichem Umfang betrieben werden, um unvermeidbare Beeinträchtigungen auf die Anwohner und das Landschaftsbild zu reduzieren.

Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ist gem. AVV LFH Pkt. 16.3 die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich, welche auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31 b Abs. 1 LuftVG entscheidet. Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ergeben sich aus Anhang 6 AVV LFH.

Fazit: Regelungen zur Befeuerung können im Bebauungsplan nicht verbindlich getroffen werden, da sich die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH) richtet. Die bedarfsgerechte Befeuerung für alle Anlagen, die zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ist in § 9 Absatz 8 EEG geregelt und ab 1. Juli 2020 verpflichtend.

5.5 Reflexion

Bei bestimmtem Sonneneinfall kann es an sonnigen Tagen zu störenden Lichteffekten durch Reflexionen auf den Rotorblättern kommen (sog. „Discoeffekt“), die die Aufmerksamkeit auf die Anlagen ziehen und deren Präsenz in der Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) erhöhen. Das Auftreten der Reflexionen ist stark abhängig von der Oberfläche der Rotoren und lässt sich durch die Beschaffenheit des Farbanstriches regulieren.

Nach heutigem Stand der Technik ist es daher bereits üblich, dass die Rotorblätter von Seiten der Hersteller reflexionsfrei mit matten Farben lackiert sind.

Um dies verbindlich zu gewährleisten, ist die Festlegung eines matten Farbanstriches der Rotoren Gegenstand der Gestaltungsziele, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt werden.

Fassung vom 03.09.2020

6 Gefahrenabwehr an Windenergieanlagen

Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie Brandschutz, Eisabwurf etc. werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und genehmigt.

6.1 Brandschutz

Nach § 14 BbgBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind. Windenergieanlagen sind Sonderbauten. Für diese können gem. § 51 Abs. 2 Nr. 7 + 8 BbgBo besondere Anforderungen für Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen aufgestellt werden.

Der Brandschutz bei Windenergieanlagen ist durch eine Kombination von vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Eine Löschwasserversorgung ist zudem für die Erschließung der baulichen Anlagen zu sichern. Durch den Vorhabenträger ist ein standortbezogenes Brandschutzkonzept zu erstellen und dies mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Barnim sowie im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens mit den zuständigen Behörden abzuklären. Diese entscheidet im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes. Die grundsätzlichen Anforderungen an das Brandschutzkonzept für Windenergieanlagen im Wald werden im Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald dargestellt.³⁹ Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch den Vorhabenträger für fünf Windenergieanlagen (Typ Enercon Typ E-138 EP3 E2) ein Gutachten zum objektbezogenen Brandschutz beauftragt:

- Objektbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 mit 131 m Nabenhöhe im Windpark Grüntal, Landkreis Barnim, Gemeinde Sydower Fließ, Brandschutzbüro Monika Tegmeier, Sandkrug 27.05.2020 (Anlage 7)

Das Brandschutzkonzept beinhaltet die Einzelmaßnahmen aus:

- vorbeugendem Brandschutz
- organisatorischem Brandschutz
- abwehrendem Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz bezieht sich auf die baulichen und anlagentechnischen Aspekte der Anlage. Zum organisatorischen Brandschutz zählen z.B. folgende Maßnahmen, die die baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen ergänzen: Kennzeichnung Rettungswege, Flucht- und Rettungspläne, Alarmierung der Feuerwehr, Übung mit der zuständigen Feuerwehr. Abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die Windenergieanlagen beschränken, da ein Brand einer Windenergieanlage durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen ist.

³⁹ Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes, MUGV, Mai 2014

Fassung vom 03.09.2020

Erschließung und Flächen für die Feuerwehr

Die äußere Erschließung zum Windpark Grüntal Nord für die Feuerwehr ist über die öffentliche Verkehrsfläche der Kreisstraße K 6006 (Landstraße nach Tuchen) zwischen Grüntal und Tuchen im Süden des Gebietes und über den Waldweg von Grüntal nach Schönholz im Norden des Gebietes gegeben. Innerhalb des Windparks sind die einzelnen Windenergieanlagen über forstwirtschaftliche Wege erreichbar. Jede Windenergieanlage verfügt über eine eigene Zufahrt. Die Anfahrt bis an den Turmfuß geschieht über die befestigte Zuwegung. Die ausreichend befestigte und tragfähige Kranaufstellfläche während der Bauzeit bleibt nach Fertigstellung bestehen und kann durch die Feuerwehr genutzt werden. Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen, hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit, der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen sowie frei und instandgehalten werden.

Die Erschließung der Windkraftanlagen für die Feuerwehr soll auf den geplanten Baustraßen bzw. -wegen erfolgen. Bei Waldwegen ist insbesondere die langfristige Sicherstellung des Lichtraumprofils zu beachten. Die Waldwege müssen regelmäßig freigeschnitten werden, um die Anfahrt der Feuerwehr zum Einsatzort zu ermöglichen (BbgBO § 5, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Löschwasserversorgung

Zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes ist das Amt Biesenthal-Barnim als Aufgabenträger für den Brandschutz für die Herstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung in dem jeweiligen Gebiet zuständig. Die Gemeinde muss im entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung erfüllt sind

Für das Vorhaben zur Errichtung von max. 5 Windenergieanlagen ist, aufgrund der Bauart der WEA, eine rechnerische Wasserentnahme von 96 m³/h über 2 Stunden bei der Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen. Zudem ist die Löschwasserversorgung innerhalb einer Entfernung von 1.000 m um eine Anlage sicherzustellen.⁴⁰

Nach Angaben des Amtes Biesenthal-Barnim SB Brand- und Katastrophenschutz/ Ordnung⁴¹ kann derzeit die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Vorhabengebiet nicht gewährleistet werden, da sich die nächstgelegene bestehenden Löschwasserstellen (Zisterne Karl-Marx-Straße Ecke Parkstraße) in einer Entfernung von ca. 2.300 m zu nächstgelegenen Windkraftanlage im Windpark Grüntal Nord befindet.

Um die erforderliche Löschwassermenge für den Bereich der 5 Windenergieanlagen im Windpark sicherzustellen, werden 96 m³ Löschwasser auf die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 1.000 m um jede Anlage vorgehalten und sichergestellt. Die Löschwassermenge von 96 m³ ist dabei auf 2 Löschwasserbrunnen mit je 48 m³ Rückhaltevolumen verteilt. Diese sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Errichtung der WEA zu realisieren.

Anmerkung:

Werden Genehmigungen für weitere WEA auf der benachbarten Fläche (Windpark Tuchen-Klobbicke) erteilt, ist die gesamte Löschwasserversorgung der beiden Windparks nochmals zu prüfen. Gegebenenfalls kann bei der Realisierung eine Löschwasserentnahmestelle entfallen, insofern eine ausreichende Löschwasserversorgung in Summe für die beiden geplanten Windparks vorliegt.

⁴⁰ Aus Stellungnahme zum Vorentwurf vom Landkreis Barnim SG Bevölkerungsschutz, 29.01.2019

⁴¹ Löschwasserauskunft des Amtes Biesenthal-Barnim nach Anfrage vom Brandschutzbüro Monika Tegmeier, 24.06.2015

Fassung vom 03.09.2020

Das Ergebnis des Konzeptes ergab folgendes:

Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Brandschutz	Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Es sind mehrere geeignete Vorkehrungen im vorbeugenden, organisatorischem sowie abwehrenden Brandschutz für diese Anlagen im Brandschutzkonzept getroffen worden. Bei Beachtung der dargestellten Maßnahmen, Anforderungen und Hinweise bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken für die Errichtung und den Betrieb der fünf Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EP3 im Windpark Grüntal.

Tab.7: Ergebnisse der Untersuchung einschließlich Bewertung des Standorts für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2 – 4,2 MW

Aus dem objektbezogenen Brandschutzkonzept ergeben sich Vorgaben zur Löschwasserbereitstellung. Eine Festsetzung wird dazu in den Bebauungsplan übernommen.

6.2 Eisabwurf

Bei kalter und zugleich feuchter Witterung kann eine Windenergieanlage vereisen. Die Wahrscheinlichkeit nimmt mit der Bauhöhe zu und ist außerdem vom Betrieb der Anlage abhängig. Ist eine Windenergieanlage vereist, sind entsprechende Erscheinungen meist auch an anderen Bauwerken festzustellen. Dann besteht die Gefahr des Eisfalls bzw. Eisabwurfs. Windenergieanlagen werden aus diversen Gründen (Geräuschemission, Lichtreflexionen) so weit entfernt von Ansiedlungen o.ä. errichtet, dass Eisfall und Eisabwurf für diese kein Problem darstellen sollten. Windenergieanlagen sind u.U. aus infrastrukturellen Gründen dicht an Wegen sowie öffentlichen Straßen aufgestellt. Dadurch besteht durch Eisabwurf/ Eisfall eine Gefahr für Passanten und Verkehr.

Nach § 3 Abs. 1 BbgBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die Gefahr von Eisabwurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Das OVG NRW hält ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren (OVG NRW 8 A 2138/06 vom 28.08.08). Der Umgang mit der Gefahr von Eisabwurf ist im Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die konkreten Anlagen darzulegen.

Auf Ebene des Bebauungsplans lassen sich aus dem Aspekt Eisabwurf keine Restriktionen oder Festsetzungserfordernisse ableiten.

Fassung vom 03.09.2020

7 Belange der Verteidigung, Zivilschutz und Luftfahrt (Luftverkehrsrecht)

Die Standorte sowie die maximalen Höhen der 5 geplanten Windenergieanlagen werden mit dem Bebauungsplan festgesetzt. Diese sind u.a. auch der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die bauliche Höhe der Anlage beträgt max. 200 m.

WEA Windpark Grüntal Nord	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Koordinaten Mittelpunkt (Rechtswert / Linkswert)	415312 / 5846766	415333 / 5846199	415833 / 5845974	415718 / 5845576	416114 / 5845455
Max. Höhe m ü. NHN	265 m	267 m	270 m	270 m	270 m

Tab.8: Koordinaten Mittelpunkt und max. Höhe der WEA

7.1 Militärische Belange - Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Tempelhof

Das Vorhabengebiet befindet sich im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Tempelhof. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 201,9 m ü. NHN möglich.

Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 LuftVG bedürfen bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund der luftfahrtrechtlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der zivilen Luftfahrtbehörde (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg) werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken berücksichtigt.

7.2 Belange der zivilen Luftfahrt - Anlagenschutzbereich und Bauschutzbereich

Das Vorhabengebiet liegt ca. 7,3 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt des Verkehrslandeplatzes (VLP) Eberwalde-Finow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich damit außerhalb des für den VLP Eberwalde-Finow bestimmten beschränkten Bauschutzbereiches in der Form und der Abmessungen des § 17 LuftVG (a.F.) sowie außerhalb weiterer Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen), Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (§ 18a LuftVG).

Zudem liegt das Vorhabengebiet auch nicht im Anlagenschutzbereich Windkraft nach § 18a LuftVG (Abb. 13).

Fassung vom 03.09.2020

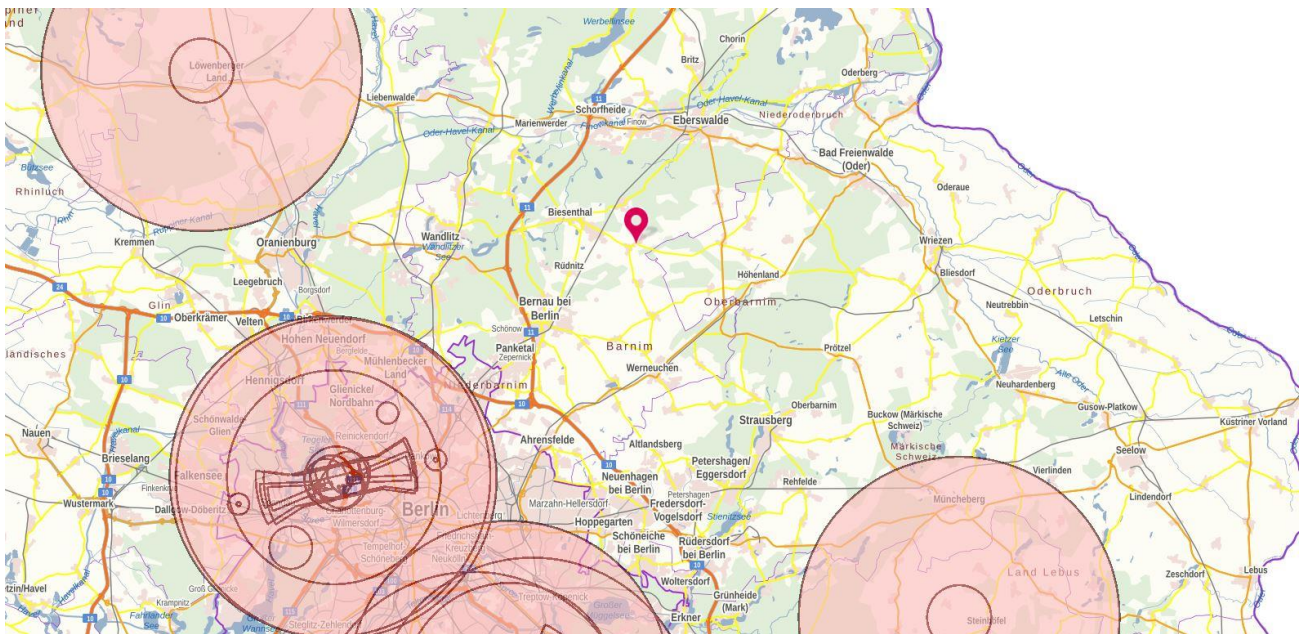


Abb.12: Ausschnitt – Anlagenschutzbereiche Windkraft (rote Kreise/ Vorhabensgebiet roter Pfeil), (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 06.07.2020)

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Dies gilt auch für temporäre Hindernisse. Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung zusätzlich vorzulegen.

Da für die innerhalb des Plangebietes festgesetzten fünf sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ die Errichtung von Windenergieanlage mit einer Gesamtanlagenhöhe von maximal 200 m (über Geländeoberfläche) zulässig ist, ist die Zustimmung über die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im anschließenden Genehmigungsverfahren zu erlangen. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen vorzulegen.

8 Belange des Klimaschutzes

Das Land Brandenburg setzt den Weg mit der „Energiestrategie 2030“ in Richtung erneuerbarer Energien konsequent fort. Die Strategie sieht den schrittweisen Ausstieg aus den fossilen Technologien hin zu einer vollständigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor. Die erheblichen Potenziale erneuerbarer Energien (Wind, Sonne, Biomasse) sollten durch gezielte Maßnahmen erschlossen und deren Netzintegration erleichtert werden. Bis zum Jahr 2030 sollen erneuerbare Energien einen Anteil von 40 % am Endenergieverbrauch und einen Anteil von mindestens 32 Prozent am Primärenergieverbrauch betragen. Neben der verstärkten Nutzung der Biomasse- und Solarenergie soll dieses Ziel insbesondere durch den Ausbau der Windenergie erreicht werden. 2% der Landesfläche sollen für Windenergienutzung gesichert werden. Mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die einzelnen Planungsregionen des Landes Brandenburg wurden Flächen für Windenergieanlagen unter Abwägung aller öffentlichen Belange ausgeschieden. Zusätzlich wurden im Land Brandenburg in allen Planungsregionen des Landes flächendeckend und zeitgleich Regionale Energiekonzepte erstellt, die im Einklang zur Energiestrategie 2030 stehen. Mit den Regionalen Energiekonzepten sollen landesweit vergleichbare

Fassung vom 03.09.2020

Datengrundlage geschaffen werden, auf deren Basis die energiepolitischen Ziele des Landes entsprechend den regionalen Potenzialen auf die Kommunen übertragen werden können. Für die Planungsregion Uckermark-Barnim liegt seit Mai 2013 ein Regionales Energiekonzept vor.⁴²

In dem Bericht werden u.a. die Potenziale der Windenergie behandelt. Die Planungsregion Uckermark-Barnim besitzt relativ große Flächen, die zur Windenergienutzung geeignet sind. Die Potenzialgebiete konzentrieren sich vor allem in den nördlichen Gebieten des Landkreises Uckermark, rund um Prenzlau, sowie im südlichen Teil des Landkreises Barnim, rund um die Gemeinden Werneuchen, Biesenthal und Wandlitz. Für den Landkreis Barnim wird von einem Nutzungsgrad der Windenergie von ca. 18% (Stand Mai 2013) ausgegangen. Anhand des Nutzungsgrades wird aufgezeigt, dass noch ausreichend Potenzial für Windenergieanlagen im Landkreis Barnim vorhanden sind.

Das im sachlichen Teilregionalplan Uckermark-Barnim ausgeschiedene Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal liegt in einem Potenzialgebiet im Landkreis Barnim. Mit der Anlage von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal kann der Nutzungsgrad der Windenergie noch wesentlich erhöht und die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg, wie z.B. die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energie und Reduzierung der Treibhausgasemissionen, weiter umgesetzt werden.

9 Belange des Deutschen Wetterdienstes

Südöstlich des B-Plan-Gebietes „Windpark Grüntal Nord“ befindet sich der Standort des Wetterradarsystem Prötzel des Deutschen Wetterdienstes.

Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die Windenergieanlagen an exponierten Standorten aufgestellt. Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen deshalb in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und dann die Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometer um die Wetterradarstandorte frei von Windenergieanlagen zu halten ist. In einem Radius von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand durch Abschattungen und Fehlechos möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass Windenergieanlagen im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund vorhandener Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben.⁴³

Die festgesetzten Sondergebietsflächen für die Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen am Rand des 5-15 km Schutzradius um das Wetterradarsystem Prötzel.

⁴² Endbericht Regionales Energiekonzept Uckermark-Barnim, Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz, 2013

⁴³ Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Deutscher Wetterdienst, 2013

Begründung zum Bebauungsplan

Entwurf

Fassung vom 03.09.2020

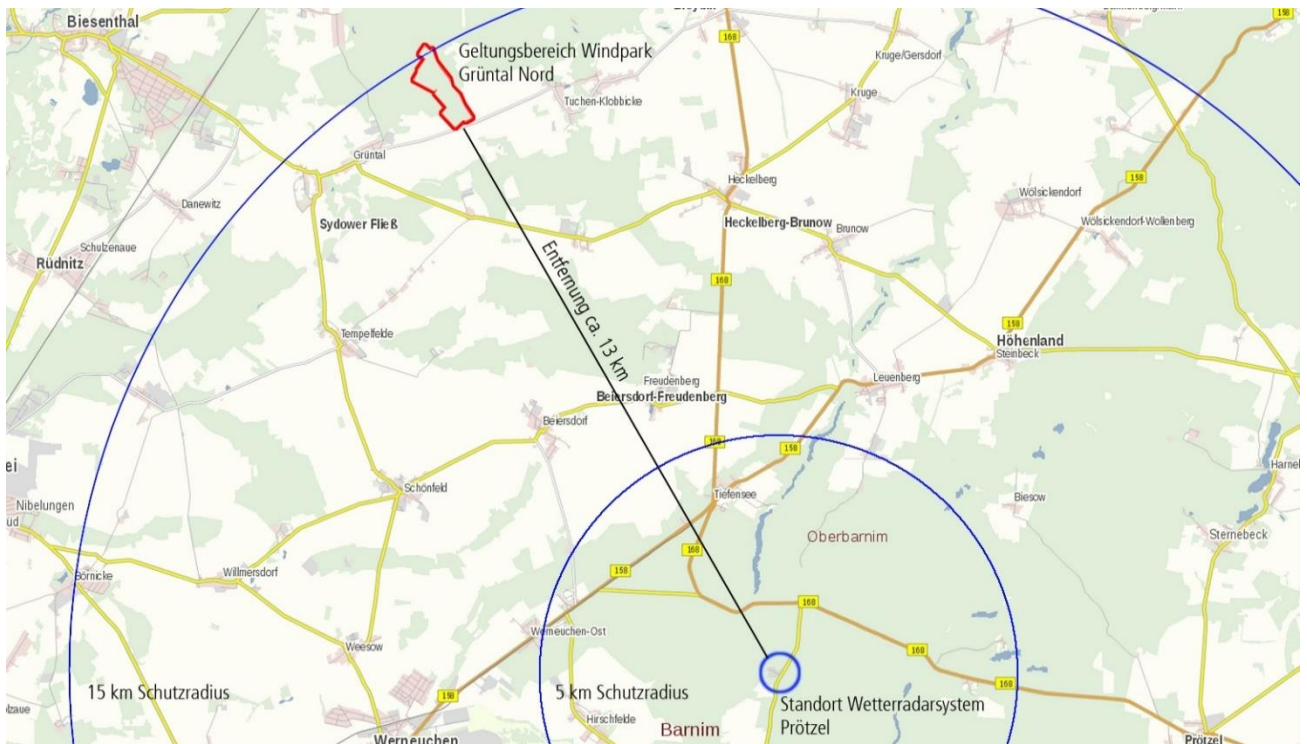


Abb.13: Übersicht – Wetterradarsystem Standort Prötzel des DWD und 5-15 km Schutzradius um den Standort Prötzel (blau), Lage des B-Plan-Gebietes in der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal (rot) (Geoportal Biesenthal-Barnim, 06.07.2020)

WEA Windpark Grüntal Nord	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Abstand zum Wetterradarsystem Prötzel (etwa)	14,9 km	14,5 km	14,0 km	13,7 km	13,4 km
Max. Höhe m ü. NHN	265 m	267 m	270 m	270 m	270 m

Tab.9: Abstände und max. Höhe der Windenergieanlagen (WEA) vom Wetterradarsystem Prötzel

Gemäß den Angaben des DWD⁴⁴ sind für Windenergieanlagen im Abstand von 5-15 km um die Wetterradarsysteme des Deutschen Wetterdienstes Höhenbeschränkungen einzuhalten.

Standort	Antennenhöhe (etwa) [m ü NN]	Maximale Höhe der WEA bis zur Rotorspitze in m über NHN im Abstand von										
		5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	11 km	12 km	13 km	14 km	15 km
Prötzel	189	190	191	192	194	195	196	198	200	202	204	206

Tab.10: Erforderliche Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen (WEA) im Abstand von 5-15 km um das Radarsystem Prötzel

Die maximalen Höhen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen im Windpark liegen zwischen 60,00 m und 68,00 m über den Höhenbeschränkungen des DWD für Wetterradarsysteme im Abstand von 5-15 km.

⁴⁴ Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Deutscher Wetterdienst, 2013

Begründung zum Bebauungsplan

Entwurf

Fassung vom 03.09.2020

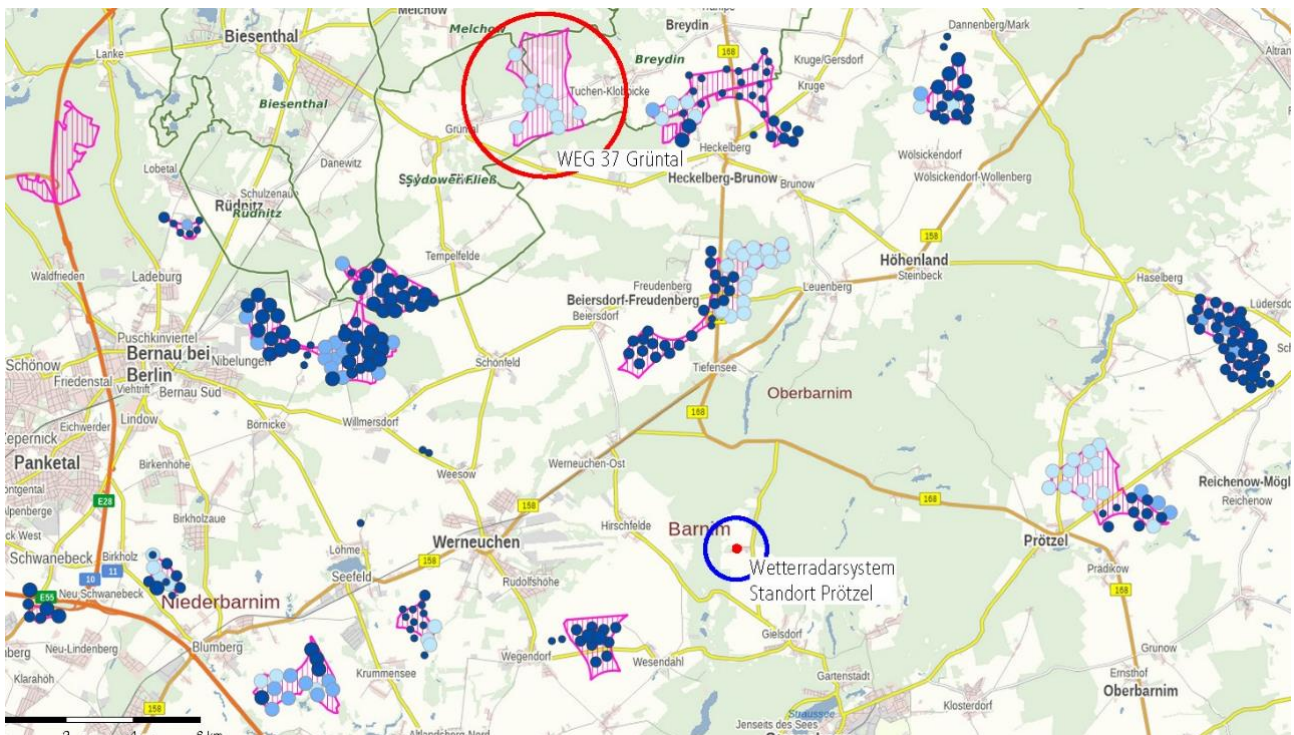


Abb.14: Gebaute (dunkelblaue Punkte), genehmigte (mittelblaue Punkte) und geplante (hellblau Punkte) Windenergieanlagen im Umkreis um den Wetterradarstandort Prötzel (roter Punkt/ blauer Umkreis), WEG 37 (roter Umkreis), (Geoportal Biesenthal-Barnim, 06.07.2020)

Im Umkreis um den Wetterradarstandort Prötzel befinden sich derzeit im 5-15km Schutzbereich um das Wetterradarsystems mehrere Windeignungsgebiete mit bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen (Abb.15). Diese liegen zum Teil im Abstand von 5 bis 10 km zum Standort Prötzel (3 große bestehende Windparks im Sektor West bis Nord vom Radar ausgesehen). Der Windpark Grüntal Nord mit fünf geplanten Anlagen liegt dabei im Randbereich des Schutzbereiches des Wetterradarsystems und in der Luftlinie hinter dem Windpark Beiersdorf-Freudenberg mit mehr als 20 bereits bestehenden Windkraftanlagen.

Trotz der Errichtung im Randbereich des Schutzradius des Wetterradarsystems Prötzel und der Überschreitung der vom DWD im Schutzradius festgelegten Höhen, wird nicht davon ausgegangen, dass die Errichtung und dem Betrieb der fünf Windenergieanlagen dem Betrieb der Wetterradaranlage des DWD am Standort Prötzel entgegensteht. Im Umkreis des Standort Prötzel befinden sich mehrerer Windenergieanlagen. Der Betrieb der Wetterradaranlage wird durch die in einer Entfernung von ca. 13,4 km bis 14,9 km geplanten Windenergieanlagen voraussichtlich nicht genehmigungsrelevant gestört. Durch die festgesetzten Standorte der Windenergieanlagen sind keine gravierende, d.h. rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars am Standort Prötzel im Sinne dieser Norm zu befürchten. Bauplanungsrecht stellt damit für das beantragte Vorhaben kein rechtliches Hindernis dar.

Fazit: Die Forderungen des Deutschen Wetterdienstes aus dem Bericht „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen“ sind nicht rechtlich bindend. Rechtliche Rahmenbedingungen bezüglich des Wetterradars ist § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB. Danach liegt eine Beeinträchtigung dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gestört werden. Eine Beeinträchtigung gilt es im Einzelfall zu prüfen.⁴⁵

⁴⁵ Bundesverband Windenergie (2017): Windenergieprojekte unter Berücksichtigung von Luftverkehr und Radaranlagen, Juli 2017

Fassung vom 03.09.2020

10 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

10.1 Bodendenkmal

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist derzeit 1 Bodendenkmal (BD40827 - Tuchen 5 - Siedlung Ur- und Frühgeschichte) im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg registriert⁴⁶.

Die festgesetzten Sondergebietsflächen befinden sich außerhalb des bekannten Bodendenkmals. Es wird daher nicht durch den Bau der fünf Windenergieanlagen tangiert. Allgemeine Auflagen für das Vorhabengebiet finden sich unter IV Hinweise in der textlichen Festsetzung und der Begründung dazu. Die Lage des Bodendenkmals wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

10.2 Baudenkmal

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Baudenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg registriert.

11 Sonstige Belange

Das Vorhabengebiet befindet sich im Außenbereich. Die Flächen des Vorhabengebietes sind in dem rechtswirksamen Stand des FNP Grüntal als Flächen für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan setzt neben den Flächen für die Forstwirtschaft nach § 9 Abs.1 Nr.18b BauGB, private Verkehrsflächen nach § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB und Flächen für sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (SO Windenergie) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fest.

Folgende Belange nach §1 Abs. 6 BauGB sind daher nicht betroffen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
- die Belange der Landwirtschaft,
- die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Belange des Post- und Telekommunikationswesens,
- die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung,
- die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung,

⁴⁶ Stellungnahme vom 05. Juni 2018, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisch Landesmuseum

Begründung zum Bebauungsplan

Entwurf

Fassung vom 03.09.2020

Entsprechend der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186) gehören die Flächen des B-Plans nicht zum Risikobereich Hochwasser.

Folgende Belange nach §1 Abs. 6 BauGB sind daher nicht betroffen:

- die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Fassung vom 03.09.2020

III BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.1 Bauliche Nutzung

Im fünf Bereichen des Plangebietes werden Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird die Bebauung nach dem Zweck des Bebauungsplans gesichert. Gleichzeitig sind andere bauliche Nutzungen ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (Angabe in der Nutzungsschablone)

Innerhalb des Sondergebietes wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1.00 (Festsetzung durch Planeinschrieb) die überbaubare Grundfläche festgelegt. Die festgesetzte Grundflächenzahl überschreitet die maximal zulässige GRZ von 0.8 gemäß §17 BauNVO (Tabelle) der sonstigen Sondergebiete. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO können abweichende Bestimmungen getroffen werden, wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Die Größe der Sondergebietsfläche richtet sich nach den Flächen, die dauerhaft für die Nutzung der Windenergieanlagen benötigt werden. Diese Flächen sind Flächen für die Anlage selbst sowie die Kranaufstellflächen. Da nach § 2 BbgBO auch die Kranaufstellflächen, sowie alle Lagerplätze und Abstellplätze bauliche Anlagen sind, ist die gesamte Fläche des Sondergebietes als bauliche Anlage zu betrachten und daher mit einer Grundflächenzahl von 1.00 anzugeben.

Um die nach §17 BauNVO vorgegebene Grundflächenzahl von 0.8 einzuhalten, müssten die Sondergebietsflächen auf das entsprechende Maß vergrößert werden. Diese würde zu einer zusätzlichen Waldumwandlung führen. Daher wird die GRZ auf 1.0 festgelegt.

Unter Beachtung der Minimierung der Ausweitung des Naturraums und in Verbindung mit der Festsetzung zu wasser- und luftdurchlässiger Bauweise unter „Gestaltung von Fundamentflächen, Kranstell- und Montageflächen, Stellplätzen und Zuwegungen“ I 5.5 (Festsetzung) bzw. III 1.6.5 (Begründung)

1.2.2 Bauliche Höhe

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird mit einem Grenzwert bestimmt, der maximalen Bauhöhe der Anlagen über der Geländeoberfläche. Dieser Grenzwert darf nicht überschritten werden. Die Geländeoberfläche ist mit einer definierten Höhe in m über NHN für jeden Standort genau festgesetzt.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

1.3.1 Baugrenzen

Die Lage der Baugrenzen für die Windenergieanlagen orientiert sich an den Kriterien der aktuell geltenden Regionalplanung.

Fassung vom 03.09.2020

Der Turm der Windenergieanlage einschließlich des Fundamentes ist innerhalb der inneren Baugrenze zu errichten. Das Fundament darf die innere Baugrenze dabei nicht überschreiten.

Die Rotoren der Windenergieanlage dürfen die Fläche innerhalb der äußeren Baugrenze überstreichen, jedoch nicht darüber hinausgehen. Die Rotoren, als Teil der Windenergieanlage, müssen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen.

Der Mittelpunkt des Standortes der Windenergieanlage ist mit Koordinaten festgesetzt. Diese sind einzuhalten. Der Mittelpunkt muss innerhalb des Windeignungsgebietes liegen und den Abstand von 1.000 m zum nordöstlich von Grüntal gelegenen Einzelhaus gemäß Raumordnung sowie den Abstand von 1.200 m zur nächstgelegenen, geschlossenen Wohnbebauung einhalten.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 1 und 6, § 14 Abs. 1 Satz, § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.4.1 Nebenanlagen

Untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in dem gesamten Sondergebiet nur bis zu einer Fläche von 100 m² erlaubt.

1.4.2 Garagen und Stellplätze

Auf den Sondergebietsflächen sind nur offene Stellplätze erlaubt. Diese sind im Bereich der Kranstellfläche, die dauerhaft erhalten bleibt, möglich. Stellplätze sind, wie alle Flächen, nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise zu errichten.

1.4.3 Löschwasserversorgung

Für die Windenergieanlagen im Wald ist eine ausreichende Löschwasserversorgung im Vorhabengebiet vorzuhalten. Die Löschwassermenge von 96 m³ kann dabei auf 2 Löschwasserentnahmestellen mit je 48 m³ Rückhaltevolumen verteilt werden. Diese sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Errichtung der WEA zu realisieren.

Werden Genehmigungen für weitere WEA auf der benachbarten Fläche (Windpark Tuchen-Klobbicke) erteilt, ist die gesamte Löschwasserversorgung der beiden Windparks nochmals zu prüfen. Gegebenenfalls kann bei der Realisierung eine Löschwasserentnahmestelle entfallen, insofern eine ausreichende Löschwasserversorgung in Summe für die beiden geplanten Windparks vorliegt.

1.5 Flächen für Wald und Landwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18b BauGB)

1.5.1 Flächen für Wald

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird gemäß § 9 Abs.1 Nr. 18b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt. Die Festsetzung dient der Sicherung der vorhandenen Waldbestände.

Die geplanten Sondergebietsflächen sind derzeit Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG. Durch ein zweistufiges Verfahren werden die Flächen einvernehmlich durch die Oberförsterei Eberswalde des Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde abgestimmt und entwidmet. Die bestehenden Waldflächen werden gerodet und die Flächen als Sondergebiete mit Zweckbestimmung Windenergie festgelegt. Die gerodeten Flächen werden durch einen flächengleichen Ersatz durch eine Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen. Siehe dazu Festsetzung 8.1 und Begründung IV 1.10.1

Für die Nutzung der Wirtschaftswege im Wald ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und den jeweiligen Flächeneigentümern abzuschließen.

Fassung vom 03.09.2020

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Um Verbotstatbestände durch Tötung einzelner Individuen bzw. durch Zerstörung von Lebensstätten entsprechend § 44 BNatSchG bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu vermeiden, werden artenschutzfachliche Maßnahmen in Form von Festsetzungen getroffen.

Unter Einhaltung dieser Artenschutzmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen wurden dem Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) und dem Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (Teil II der Begründung) entnommen. Die festgesetzten Maßnahmen regeln die Bewirtschaftung und die Art des Bewuchses innerhalb der Sondergebiete und stellen die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sicher.

1.6.1 Bauzeitregelung

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen durch die Baufeldfreimachung inklusive der notwendigen Entnahme von Einzelbäumen ist während der Brut- und Wochenstubenzeiten am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen, wie Stellflächen, Zuwegungen, Kurvenbereiche und Fundamentflächen, außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Das Baufeld ist dann während der Brutsaison z.B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Gehölzentfernungen sind gemäß § 39 BNatSchG ebenfalls nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden.

Fledermäuse können Gehölze jedoch auch im Herbst und Winter als Zwischen-, Balz- bzw. Winterquartier nutzen. Daher sowie aufgrund der möglichen Notwendigkeit der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutperiode von europäischen Vogelarten ist bei Entnahme von Einzelbäumen die Maßnahme ASM₃ (Umweltbericht -Teil II der Begründung) zu beachten.

Diese Festsetzung ergibt sich aus den Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ASM₂ aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

1.6.2 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Bauüberwachung ist notwendig, um flexibel auf die jeweiligen Bedingungen reagieren zu können und die Artenschutzmaßnahmen gegebenenfalls anzupassen.

Die notwendigen Fällarbeiten sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Bei der Entnahme von Einzelbäumen sind im gesamten Jahresverlauf Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen. Bei Besatz mit Fledermäusen ist die Entnahme von Einzelbäumen auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben.

Für potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten wie z.B. Vögel und Fledermäuse, die im Zuge dieser Kontrolle nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Der Ausgleich kann durch das Verbringen der Stammabschnitte in umliegende Waldbestände oder durch die Einrichtung von Kastenrevieren für Vögel und Fledermäuse erfolgen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden. Die Kosten der Zwischenhalterung und für die Kästen sind vom Vorhabenträger zu erbringen.

Diese Festsetzung ergibt sich aus den Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ASM₃ aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Fassung vom 03.09.2020

1.6.3 Sitzmöglichkeiten für Greifvögel

Um die Anlockung von Groß- und Greifvögeln in den Nahbereich der Windenergieanlagen zu reduzieren, sind im Bereich der Anlagen mögliche Ansitzwarten, wie Zäune, Gittermasten und oberirdisch verlaufende Stromleitungen zu vermeiden. Stromleitungen zu und von den Windenergieanlagen sind unterirdisch zu verlegen.

Diese Festsetzung ergibt sich aus den Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ASM₄ und aus den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung V12 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

1.6.4 Abschaltzeiten und Monitoring Fledermäuse

Aufgrund der vorliegenden Fledermausdaten auf Bodenniveau ist zumindest saisonal in den Monaten Juli und August ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten und daher gemäß dem Vorsorgeprinzip eine Betriebseinschränkung ab der Inbetriebnahme in diesem Zeitraum zu empfehlen. Dies sollte sich nach den folgenden Parametern richten:

- Mitte Juli bis Mitte September
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10 °C im Windpark
- im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang und
- in niederschlagsfreien Nächten

Die Betriebseinschränkung tritt nur ein, wenn alle o.g. Parameter gleichzeitig auftreten.

Das tatsächliche Kollisionsrisiko von Fledermäusen kann durch ein zweijähriges akustisches Gondelmonitoring ab der Inbetriebnahme der Anlagen ermittelt werden. Hierfür wird ein speziell dafür vorgesehener, witterungsbeständiger Fledermausdetektor an der Unterseite der Gondeln der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 5 angebracht. Um die Bewertungsgrundlage des Windkraftraflasses Brandenburg⁴⁷ anwenden zu können, muss das Aufzeichnungsgerät zwischen 11. Juli und 20. Oktober von 12 Uhr mittags bis Sonnenaufgang des Folgetages täglich aufzeichnungsbereit sein. Anhand der Ergebnisse des Monitorings kann der Abschaltalgorithmus erstmals nach dem ersten Jahr des Gondelmonitorings angepasst werden. Die Ergebnisse sind nach Abschluss der zweijährigen Erfassung in Form eines Berichtes an die Genehmigungsbehörde zu übergeben. Je nach den Ergebnissen können die Abschaltzeiten abschließend festgelegt werden.

Diese Festsetzung ergibt sich aus den Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ASM₅ aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

1.6.5 Gestaltung von Fundamentflächen, Kranstell- und Montageflächen, Stellplätzen und Zuwegungen

Die Kranstell- und Montageflächen sowie die darauf befindlichen Stellplätze und notwendige Zuwegung werden nicht voll versiegelt. Die Wege sind durch eine Tragschicht aus wasserdurchlässigem, vegetationsfähigem Material - Schotterrasen - (Schotter, Brechkorn) befahrbar zu machen, wodurch eine flächige Versickerung des Niederschlages gegeben ist.

Als Auflage der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und des Landesbetrieb Forst Brandenburg sowie zum Schutz des Bodens und des Wassers sind Tragschichten nur aus Naturmaterial bzw. aus Recyclingbaustoff aus Beton herzustellen. Die oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht sind ausschließlich aus Naturmaterialien herzustellen. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

⁴⁷ Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - MUGV (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01. 2011

Fassung vom 03.09.2020

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen – Technische Regeln - der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) Stand 06.11.2003 sowie den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB), Ausgabe 2014 (Amtsblatt Nr. 26 vom 04.02.2015) zulässig.

Insbesondere gilt: Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, d.h. für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) geboten.

Recyclingmaterial mit Zuordnungswert kleiner/gleich Z 1.1 ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. Die Verwendung von Recycling-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Daher sind die Nachweise zur Herkunft der Materialien und dazugehörige gültige Deklarationsanalysen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor Einsatz der Materialien zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist die bauausführende Firma verpflichtet, die Herkunft, die Güte und den Einbau des RC-Materials zu dokumentieren.

Durch die Schotterung der Flächen im Fundamentbereich der Windenergieanlage, wird eine relativ vegetationslose Umgebung erreicht, die für Kleinsäuger unattraktiv ist. Diese reduziert die Anlockung von Greifvögeln, vor allem von Mäusebusard, Rot- und Schwarzmilan im Nahbereich der Windenergieanlagen.

Die Festsetzung ergibt sich aus den Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ASM₄ und aus den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung V2, V3 und V5 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr. 13 i.V.m Nr.21 BauGB)

1.7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GLF für den Unternehmensträger der Windenergieanlage

Zur Erschließung der fünf Standorte werden gemäß § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Unternehmensträgers / zuständigen Versorgungsträgers festgesetzt. Die Flächen umfassen Abschnitte des gemeindeeigenen Weges Flurstück 164 in der Flur 3, sowie die Zufahrten zu den Standorten der Windenergieanlagen, Kranaufstellflächen sowie die erforderlichen Wendeanlagen im Plangebiet. Die Zuwegungen zur Erschließung umfassen die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungswege in einer Breite von bis zu 3,50 m und die Verlegung und Unterhaltung von Strom-, Daten und Telekommunikationsleitungen.

In gemeindeeigenen Wegen, soweit für diese Wege mit der Gemeinde ein Nutzungsvertrag geschlossen wurde, sind Strom-, Daten- und Telekommunikationsleitungen in einer Tiefe von mindestens 1,00 m unterhalb der Oberkante der Wege zu verlegen. Der Nutzungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Sydower Fließ über die zu nutzenden gemeindeeigenen Wege wurde 10.04.2017 am geschlossen. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

1.8 Vorkehrungen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§9 Abs. 24 BauGB)

1.8.1 Schall

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen müssen so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schattenwurf vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster). Dies ist anlagentypabhängig durch ein Lärmgutachten unter der Berücksichtigung der im räumlichen

Fassung vom 03.09.2020

Zusammenhang vorhandenen Vorbelastungen (z.B. errichtete sowie genehmigte Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Anlagen) nachzuweisen.

Aus dem vom Vorhabenträger beauftragte Schallimmissionsgutachten für den Anlagentyp Enercon 138 EP3 E2– 4,2 MW (Anlage 5) ergeben sich keine Maßnahmen bzw. Vorgaben für den Anlagentyp.

Es ist davon auszugehen, das geplante Windparkvorhaben „Grüntal Nord“ die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Genehmigung ohne Auflagen erfüllt. Nutzungskonflikte bzw. erhebliche Belästigungen aufgrund der Schallbelastung in der schutzwürdigen Umgebung sind daher im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m der TA Lärm nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen empfiehlt es sich zur Begrenzung der Richtwertüberschreitung durch die Gesamtbelastung auf maximal 1 dB(A) am schallkritischen Immissionsort IO K, die dem Immissionsort nächstgelegene geplante Windenergieanlage bzw. die Windenergieanlage mit dem hier höchsten zu erwartenden bzw. relevanten Beurteilungspegel (im Bereich der EWE-Planung „Windpark Tuchen-Klobbicke“: WEA 46) nachts schalloptimiert (Betriebsmodus 102,5 dB) zu betreiben.

1.8.2 Schattenwurf

Die Positionen bzw. die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen müssen so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schattenwurf vermieden werden. Mit ausreichender Entfernung von Anlagen zu Wohngebäuden wird sichergestellt, dass ein Großteil des Schattenwurfes das Schutzgut Mensch nicht tangiert. Mit Hilfe von Abschaltautomatiken wird sichergestellt, dass es bei anfallenden Schattenimmissionen zu keinen Überschreitungen der zumutbaren Schattenwurfdauer kommt. Durch den Einbau von Schattenwurfabschaltmodulen werden die zulässigen gesetzlichen Richtwerte für Schattenwurf für alle Immissionspunkte eingehalten.

Die Festsetzung ergibt sich aus den Empfehlungen des Schattenwurfgutachtens (Anlage 6) und aus den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung V15 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

1.9 Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 und Zuordnung von Maßnahmen (§9 Abs. 1a)

Die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf bereitgestellten Flächen im Gemeindegebiet sowie auf dem Gebiet anderer Gemeinden i.S.d. § 9 Abs. 1a Satz 2. Diese Flächen werden durch die Regelung § 11 Abs. 1 Satz 2 in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger dauerhaft gesichert.

1.9.1 Externe Maßnahme A 1 - Aufforstung von Laubmischbeständen/ Schaffung von Gehölzstrukturen

Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Lebensräume gehölzbrütender Vogelarten durch Baumentnahmen verloren. Diese sind durch die Anpflanzung von Gehölzstrukturen im mindestens gleichen Umfang zu ersetzen. Die Aufforstung von Laubmischwald auf Ackerflächen mit einheimischen Laubpioniergehölzen auf einer Flächengröße von 1,1 ha ist geeignet das Eintreten des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden und die Eingriffe vollumfänglich auszugleichen.

Die Festsetzung ergibt sich aus der Maßnahme zum Ausgleich und Ersatz A 1 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung). Siehe auch Anhang – Übersichtskarten: Karte 4.1 – Maßnahmenfläche A 1

Fassung vom 03.09.2020

1.9.2 Externe Maßnahme A 2 - Abriss von Hochbauten und Entsiegelung

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird Boden durch die Anlage der Windkraftanlage und ihrer dazugehörigen Flächen voll- und teilversiegelt. Für den Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden werden Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich des Rückbaus von Hochbauten zur Verfügung gestellt im Landkreis Barnim über den Flächenpool des Landkreises Barnim zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme A 2 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Wandlitz-Biesenthal-Prenderer Seengebiet“ und des Naturparks Barnim im Bereich des ehemaligen DDR-Regierungsbunkers und Gebäuden der Wachmannschaft „05 NVA 412 Führungsbunker Honecker Prenden“. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt

Die Festsetzung ergibt sich aus den Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz A 2 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung). Siehe auch Anhang – Übersichtskarten: Karte 4.2 – Maßnahmenfläche A 2

1.9.3 Externe Maßnahme A3 - Aufforstung von Laubmischbeständen/ Schaffung von Gehölzstrukturen

Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Lebensräume gehölzbrütender Vogelarten durch Baumentnahmen verloren. Diese sind durch die Anpflanzung von Gehölzstrukturen im mindestens gleichen Umfang zu ersetzen. Die Aufforstung von Laubmischwald auf Ackerflächen mit einheimischen Laubpioniergehölzen auf einer Flächengröße von 1,2 ha ist geeignet das Eintreten des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden und die Eingriffe vollumfänglich auszugleichen.

Die Festsetzung ergibt sich aus der Maßnahme zum Ausgleich und Ersatz A3 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung). Siehe auch Anhang – Übersichtskarten: Karte 4.3 – Maßnahmenfläche A 3

1.9.4 Externe Maßnahme A4 - Anlage und Pflege einer extensiven Streuobstwiese

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch qualitativ und quantitativ angemessene Maßnahmen in der errechneten Summe (siehe Umweltbericht – Teil II der Begründung) kompensiert. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind landschaftsbildfördernde Maßnahmen umzusetzen. Im Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (Pool im Landkreis Oberhavel) steht dafür die Maßnahme E 1 zur Verfügung.

In der Gemeinde Zehlendorf im Naturpark Barnim ist auf einer Fläche von 24.962,83 m² die Anlage und Pflege einer extensiven Streuobstwiese mit alten Kern- und Steinobstsorten geplant. Gemeinsam mit dem ortsansässigen Privateigentümer wurde ein langfristiges Pflegenutzungskonzept erarbeitet, dass die Entwicklung eines gesunden und langlebigen Streuobstbestandes sicherstellen soll. Durch die Anlage und Pflege der extensiven Streuobstwiese wird eine kulturlandschaftstypische Dorfrandstruktur mit hohem ästhetischem Wert geschaffen. Die Maßnahme dient als Ausgleich für die dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen.

Die Festsetzung ergibt sich aus der Maßnahme E1 zum Ausgleich und Ersatz aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung). Siehe auch Anhang – Übersichtskarten: Karte 4.4 – Maßnahmenfläche E 1

Fassung vom 03.09.2020

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 und Abs. 2 BbgBO)

2.1 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und an Werbeanlagen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgBO)

Als wesentlicher Teil der städtebaulichen Gestaltung tragen Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Windenergieanlagen zum Erreichen der angestrebten städtebaulichen Gestalt des Plangebietes dar. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO bietet daher die Möglichkeit, primär länderspezifische Regelungen zur Bauordnung in die Bebauungsplansatzung nach BauGB aufzunehmen und somit als gebietsbezogene Rechtsverordnung zu verankern.

Durch die Vorgabe von einzelnen bauordnungsrechtlichen Aspekten wie z.B. Anlagentyp, Farbgebung, Werbeanlagen und Lichtanlagender, in Art und Umfang abgewogen, wird die gewünschte städtebauliche Wirkung in Form eines Gestaltungsrahmens erreicht.

Anlagentyp, Farbgebung und Werbeanlagen

Die getroffenen Festsetzungen dienen der landschaftsbildverträglichen Einordnung der Windenergieanlagen in die Umgebung. Die Festsetzung zur Farbgebung trägt dabei zu einer unauffälligen Einbindung in den Naturraum und Umgebung bei. Zudem bewirkt die Gestaltung des Sockels in einem grünlichen-grauen Farbton, dass die Kollision durch Vögel im Sockelbereich komplett verhindert werden kann.⁴⁸ Werbeanlagen werden an Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Festsetzung zur Farbgebung ergibt sich zum Teil auch aus den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung V8 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Außenbeleuchtung

Beleuchtungskörper und eigenständige Außenleuchten dürfen an der Windenergieanlage nicht angebracht werden. Ausgenommen sind davon sind die Beleuchtung für Wartungs- und Reparaturarbeiten, Notfallbeleuchtungen und die Flughinderniskennzeichnung.

Hinsichtlich der Flughinderniskennung sind die neu zu errichtenden Windenergieanlagen entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV LFH) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (in der aktuell gültigen Fassung) vorzunehmen. Die Kennzeichnung hat technisch im minimalst möglichen Umfang betrieben zu werden, um vermeidbare Beeinträchtigungen auf die Anwohner und das Landschaftsbild zu reduzieren. Die bedarfsgerechte Befeuerng für alle Anlagen, die zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, in § 9 Absatz 8 EEG eingeführt. Diese Pflicht besteht ab dem 1. Juli 2020 für alle Neu- und Bestandsanlagen. Alle Anlagen müssen mit einem entsprechenden technischen System ausgestattet sein. Es aktiviert die Befeuerng nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug den Anlagen nähert.

Die Festsetzung ergibt sich zum Teil aus den Vorgaben des Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger und zum Teil aus den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung V13 aus dem Umweltbericht mit (Teil II der Begründung).

⁴⁸ <https://www.bund-brandenburg.de/themen/voegel-und-fledermaeuse/schlagopfermonitoring/>, 16.07.2020

Fassung vom 03.09.2020

2.2 Abweichungen von vorgeschriebenen Abstandsflächen (§ 87 Abs. 2 BbgBO)

Abstandsflächenregelung

Durch die Festsetzung entfallen die nach § 6 Abs. 5 BbgBO vorgeschriebenen Abstandsflächen für die Windenergieanlagen. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, für die eigentlich nach § 6 Abs.5 BbgBO Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten sind. Kann die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche nicht auf dem eigenen Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, nachgewiesen werden, so ist die Eintragung einer bauordnungsrechtlichen Baulast erforderlich. Windenergieanlagen können jedoch als atypische bauliche Anlagen gesehen werden, für die Abweichung oder Ausschluss von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorgaben zugelassen werden können, da sie nur einen sehr kleinen Flächenteil mit Bodenbezug haben, die größten Anlageteile sich jedoch in der Luft befinden.

Würde man die Abstandsflächenregelung auf die Windenergieanlagen mit einer maximal baulichen Höhe von 230 m anwenden, so wären die Abstandsflächen am Boden sehr groß. Da sich die Rotoren im Luftraum oberhalb von 50,00 m befinden, ist eine unmittelbare Auswirkung auf die umgebende Bevölkerung nicht zu befürchten.

„Der Hauptzweck der Abstandsflächenregelung ist zudem die Sicherung ausreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des Brandschutzes und des Wohnfriedens. Bei der Errichtung von Anlagen im Außenbereich ist mangels Wohnbebauung nicht zu erkennen, dass eine Einbuße an Belichtung, Belüftung und Besonnung in Abwägung mit dem oben genannten Ziel der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien sowie den besonderen Umständen der Anforderungen an die Errichtung der Anlagen rechtswidrig zu erwarten wäre. Das Nichtvorhandensein von Wohnbebauung führt sogar dazu, dass der genannte Hauptzweck des Abstandsflächenrechts nicht verwirklicht werden kann, das Abstandsflächenrecht somit gewissermaßen in der Anwendung untauglich ist bzw. die Anwendungsvoraussetzungen im Kern nicht vorliegen. Auch ist nicht zu besorgen, dass weitere, die Nachbarflächen beeinträchtigende Umstände eintreten, die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit der nachbarlichen Flächen bleiben durch den Betrieb von Anlagen im Außenbereich unberührt.“ (Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg und VG München: Anlagenbau im Außenbereich – Abweichung von Abstandsflächen)

3 Nachrichtliche Übernahme

Naturpark Barnim

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ liegt vollständig im Gebiet des Naturparks Barnim. Es gilt die Erklärung zum Naturpark „Barnim“ vom 24. September 1998 (ABl./98, [Nr. 48], S.984)

Die Umgrenzung des Naturpark Barnim ist nicht als Planzeichen dargestellt.

Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“

Der Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Grüntal Nord“ liegt vollständig im Gebiet des Landschaftsschutzgebiets „Barnimer Heide“. Es gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ vom 13. März 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 11], S.304) geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Barnimer Heide“ ist nicht als Planzeichen dargestellt.

Windeignungsgebiet WEG 37 Grüntal

Durch Planzeichen wird die Umgrenzung des Windeignungsgebiet WEG 37 „Grüntal“ aus dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ im Plan dargestellt.

Fassung vom 03.09.2020

Bodendenkmal nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1-2 BdgDSchG

Durch Planzeichen wird das registrierte Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg in dem Plangebiet dargestellt. Dieses wird durch das Vorhaben nicht tangiert bzw. beeinträchtigt.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 17 und § 18 BbgNatSchAG

Im Geltungsbereich des B-Plans Windpark Grüntal Nord befinden sich zwei geschützte Biotop im Bereich der Trasse der Hochspannungsleitung nach § 30 BNatSchG bzw. § 17 und § 18 BbgNatSchAG. Diese werden durch das Vorhaben nicht tangiert bzw. beeinträchtigt. Durch Planzeichen werden die geschützten Biotop im Sinne des Gesetzes im Plangebiet dargestellt.

Oberirdische Hochspannungsleitung

Durch Planzeichen werden die vorhandene Mittelspannungsleitung (220-kV-Freileitung) und die im Feststellungsverfahren befindliche Mittelspannungsleitung (380-kV-Freileitung) des Unternehmens 50Hertz Transmission im Plan dargestellt. Es sind die festgelegten Schutzstreifen und Mindestabstände zu den Leitungen zu beachten.

Ferngasleitung

Durch Planzeichen werden die vorhandene Gas-Hochdruckleitung (HD-Gas) und die geplante und planfestgestellte Ferngasleitung (FGL 304 DN 800) im Plan dargestellt. Es sind die festgelegten Schutzstreifen und Mindestabstände zu den Leitungen zu beachten.

4 Hinweise

Es werden folgende allgemeine Hinweise aufgeführt, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben oder durch die Träger öffentlicher Belange und die Behörden gegeben werden und bei Vollzug des Bebauungsplanes relevant werden könnten.

Altlasten/ Abfallrecht

Hinweise für Verpflichtungen des Bauherrn bei Antreffen von Altlasten und kontaminierten Bereiche sowie zum Umgang mit Abfall und umweltgefährdenden Stoffen werden gegeben.

Archäologie

Es erfolgt ein Hinweis zur Anzeigepflicht bei Bauarbeiten und Bodenfunden.

Der Hinweis beinhaltet die Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung V15 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Baugrunduntersuchung/ Bohranzeige

Es werden Empfehlungen zu Baugrunduntersuchungen sowie zu Verfahren bei Vorhaben zu Bohrungen im Erdreich gegeben.

Fassung vom 03.09.2020

Baustelleneinrichtung

Es erfolgen Hinweise zum Eingriff und zur Ausdehnung der Baustellen.

Der Hinweis beinhaltet die Maßnahme zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ASM₁ und die Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung V1 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Boden- und Wasserschutz

Es erfolgt ein Hinweis zum Umgang mit dem Boden. Die Belange des Bodenschutzes sind zu beachten. Es sind Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Materialien zu beachten.

Der Hinweis beinhaltet die Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung V4 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Entwässerungsleitungen

Es erfolgt ein Hinweis zum Umgang mit vorgefundenen Entwässerungsleitungen und zur Anzeigepflicht.

Geologie

Es erfolgt ein Hinweis über welches Archiv Auskünfte zur Geologie abgerufen werden können sowie ein Hinweis zur Anzeige-, Mittelungs- oder Auskunftspflicht.

Kampfmittel

Es erfolgt ein Hinweis zur Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung bei konkreten Bauvorhaben sowie zum Umgang mit Kampfmittelfunden.

Normen- und Richtlinienblätter

Es erfolgt ein Hinweis wo die Normen- und Richtlinienblätter zu beziehen bzw. einzusehen sind.

Rückbauverpflichtung

Um eine Betriebsgenehmigung zu erlangen, muss der Vorhabenträger als zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage samt der Beseitigung von Bodenversiegelungen für den Fall der dauerhaften Stilllegung abgeben.

Diese im Baugesetzbuch (BauGB) festgeschriebene bodenrechtliche Regelung dient der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und stellt damit eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 BImSchG für Windvorhaben im Außenbereich dar. Mit der persönlichen Abgabe der Verpflichtungserklärung durch den Vorhabenträger gegenüber der Genehmigungsbehörde wird die Rückbaupflicht anerkannt.

Rückbau bedeutet den vollständigen Abriss aller baulichen Anlagen, die dem privilegierten Vorhaben gedient haben, einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen, die mit diesem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang gestanden haben.

Im Hinblick auf die Laufzeiten von WEA und wirtschaftliche Veränderungen (z.B. Insolvenz) ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung nach Betriebseinstellung bzw. eine Sanktionierung bei Nichteinhaltung nicht ausreichend gewährleistet. Gemäß BVerwG-Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. 4 C 5.11) soll durch „geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

Eine Rückbauverpflichtung für die Windenergieanlagen an den ausgewiesenen Standorten sowie einer entsprechenden Sicherheitsleistung pro auf dem Vertragsgrundstücken errichteten WEA ist in dem Nutzungsvertrag vom 10.04.2017 zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Sydower Fließ festgelegt.

Städtebaulicher Vertrag

Ein Städtebaulicher Vertrag für die Windenergieanlagen an den ausgewiesenen Standorten wurde zwischen der Gemeinde Sydower Fließ, Amt Biesenthal-Barnim und dem Vorhabenträger geschlossen und am 05. Juli 2018 in der Gemeinde Sydower Fließ, Amt Biesenthal-Barnim beschlossen.

Tages- und Nachkennzeichnung

Es erfolgt ein Hinweis zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie zur Pflicht der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung. Bis zum 1. Juli 2020 müssen alle Anlagen mit einem entsprechenden technischen System ausgestattet sein. Es aktiviert die Befeuerung nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug den Anlagen nähert.

Vegetationstechnik

Es erfolgt ein Hinweis, welche Norm für die Vegetationstechnik beachtet werden muss.

Der Hinweis beinhaltet die Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung V6 aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Verkehrerschließung

Es erfolgt ein Hinweis zu der zeitlichen Einordnung der Materialtransporte.

5 Flächenbilanz/ städtebauliche Daten

Nach Darstellung der Planzeichnung des Bebauungsplans ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Flächenkategorie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes	in m ²	in ha	in %
Plangebiet gesamt	827'789	82,79	100
Sonderbaugebiet SO Wind gesamt	10'889	1,09	1,32
SO 1	2'439	0,24	
SO 2	2'530	0,25	
SO 3	2'068	0,21	
SO 4	1'782	0,18	
SO 5	2'070	0,21	
Waldfläche gesamt	816'900	81,69	98,68
Waldfläche	816'900	81,69	

Tab.11: Übersicht Flächenbilanz nach der Art der Nutzung

Fassung vom 03.09.2020

IV BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ÖFFENTLICHKEIT

1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Berücksichtigung der öffentlichen Belange ist über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB gewährleistet. Nach Durchführung und Auswertung der Beteiligungen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ in der Fassung vom 14.09.2018 wurden die Stellungnahmen gewertet und abgewogen.

Die begründeten Belange und Anregungen sowie Forderungen und Hinweise der Stellungnahmen zum Vorentwurf i.d.F.v. 15.10.2018 wurden bei der Bearbeitung des Entwurfes beachtet.

Die Berücksichtigung der öffentlichen Belange ist über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB gewährleistet. Nach Durchführung und Auswertung der Beteiligungen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf Bebauungsplans „Windpark Grüntal Nord“ in der Fassung vom 03.09.2020 werden die Stellungnahmen gewertet und abgewogen.

2 Hinweise der Träger öffentlicher Belange

TÖB/ Versorgungsträger	Hinweis
Landkreis Barnim, Untere Straßenverkehrs- behörde	Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde. Dies ist in einem separaten Verfahren zu prüfen. Da durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen betroffen sein werden, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der Unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) einzureichen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen zu rechnen. Erlaubnisse zur Durchführung von Schwerlasttransporten sind beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu stellen.
Landkreis Barnim, Liegenschafts- und Schul- verwaltungsamt	Der Landkreis Barnim grenzt mit seinem Eigentum (Straße) lediglich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Sofern dennoch eine Inanspruchnahme des Straßengrundstücks (z.B. Kabelverlegung o.ä.) unerlässlich ist, wird die Einräumung einer Dienstbarkeit erforderlich. Dazu ist ein Antrag vom Vorhabenträger an den Landkreis Barnim, Amt 10, SG Allgemeine Verwaltung einzureichen. Dieser Antrag hat folgende Angaben zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Lageplan A4 mit Kennzeichnung des Ausübungsbereiches (Darstellung der Lage der Leitung und des notwendigen Schutzstreifen) unter Angabe der betroffenen m²-Fläche, - Angebot einer Entschädigung für den Wertverlust des Grundstückes.
E.DIS Netz GmbH	Aussagen zum künftigen Anschlusspunkt, zur Fortleitung der regenerativ erzeugten Energie erhalten Sie nach Antragstellung aus unserer Fachabteilung.

Fassung vom 03.09.2020

TÖB/ Versorgungsträger	Hinweis
<p>ONTRAS Gastransport GmbH</p>	<p>Bereits jetzt und in Ergänzung zur beigefügten Schutzanweisung weisen wir auf folgendes hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Planungen und vorgesehenen Baumaßnahmen (z. B. die Standorte der Windenergieanlagen, die Errichtung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Umspannwerken, Kabelverlegungen, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) sind bei der GDMcom mit den entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenen Anlagenbestand, bereits in der Entwurfsphase zur Stellungnahme einzureichen. Folgende Unterlagen/Informationen sind der GDMcom vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - detaillierter Lageplan (Maßstab M 1:1000 oder M 1:500) mit vollständiger Darstellung aller geplanten Windkraftanlagenstandorte im Berührungsbereich, einschließlich aller Zuwegungen, Kranstellflächen, Lagerflächen, Kranauslegermontageflächen und Kabeltrassen - Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen im Format ETRS 89 UTM Zone 33 2. Die Standorte der Windenergieanlage/n (WEA) sind so festzulegen, dass gemäß dem DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01.12.2015 die Mindestabstände aus dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, vom 11.12.2014, Rev. 07, eingehalten werden. Für die Anwendung des Gutachtens müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> a) Die WEA wurden nach Richtlinie der Germanischer Lloyd WindEnergie GmbH zertifiziert und werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Zertifizierungsberichtes errichtet und betrieben. b) Die Turmbauwerke wurden nach den DIBt-Richtlinien dimensioniert. <p>Wir bitten hierzu um schriftliche Bestätigung durch den Vorhabenträger.</p> 3. Insbesondere verweisen wir auf die Beachtung des Abschnitts III der beigefügten Schutzanweisung. 4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung / dem Verfahren zu beteiligen. 5. Der Bauherr / der Planer ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.

Fassung vom 03.09.2020

V MABNAHMEN ZUM VOLLZUG DES BEBAUUNGSPLANS

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m Höhe sind genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die eigentliche Anlagenzulassung der Windenergieanlage erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Kommt der Betreiber seinen Betreiberpflichten nach und stehen der Anlage keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen, hat der Anlagenbetreiber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit geprüft und beschieden werden. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen stehen insbesondere die Vorschriften des Natur- und Artenschutzrechts und des Bauplanungs- und das Raumordnungsrecht im Fokus. Immer größere Bedeutung kommt zudem den luftfahrtrechtlichen Vorschriften zu.

Fassung vom 03.09.2020

VI GESETZE | LITERATUR | FACHGUTACHTEN

1 Gesetze und Verordnungen

AVV - Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BbgAbfBodG - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BWaldG - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

EEG 2017 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

NP Barnim - Erklärung zum Naturpark „Barnim“ vom 24. September 1998 (ABl./98, [Nr. 48], S.984)

LSG-VO „Barnimer Heide“ - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ vom 13. März 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 11], S.304) geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655)

LWaldG - Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])

Planunterlagen VV - Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389)

Fassung vom 03.09.2020

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

VV § 8 LWaldG - Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Waldumwandlung), durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG vom 6.5.2019

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

2 Literatur und Grundlagen

Amt Biesenthal-Barnim (1995): Flächennutzungsplan Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal.

Amt Biesenthal-Barnim (2018): Städtebaulicher Vertrag, Bebauungsplan „Windpark Grüntal Nord“, Beschluss vom 5. Juli 2018, Beschluss-Nr. 18/2018

Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinden Danewitz, Grüntal, Melchow, Spechthausen, Tempelfelde, Trampe und Tuchen-Klobbicke (Hrsg.) (1997): Landschaftsplan für die Gemeinden Danewitz, Grüntal, Melchow, Spechthausen, Tempelfelde, Trampe und Tuchen-Klobbicke des Amtes Biesenthal-Barnim. Endfassung.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2014): Landschaftssteckbrief Barnimplatte.
<https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/79101.html>, aufgerufen am 09.07.2020.

Bundesverband Windenergie (2017): Windenergieprojekte unter Berücksichtigung von Luftverkehr und Radaranlagen, Juli 2017

Deutscher Wetterdienst (2013): Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes, Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, 23.01.2013

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV 2016): Naturpark Barnim.
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328683.de>, aufgerufen am 30.06.2016.

Landesbetrieb Forst Brandenburg (2016): Schriftliche Mitteilung der Oberförsterei Eberswalde zum anzurechnenden Kompensationsfaktor bei der Umwandlung von Waldflächen im Sinne des LWaldG. April 2016.

Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg (LEP B-B) (2009): Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg, in Kraft getreten am 31. März 2009.

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – LSTE (2012); Gefahrenabwehr an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg - LGB (2017); Pläne und Karten zur Aufstellung des Bebauungsplans basieren auf den Daten der LGB, Geobasisdaten aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), Stand 11/2017, (Vermerk auf Plan "Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2017)).

Begründung zum Bebauungsplan**Entwurf**

Fassung vom 03.09.2020

- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - MIL (2005); Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, Zielanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung und Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes, 10. August 2005
- Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg / Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg – MIR / MLUV (2008); Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne, 14. August 2008
- Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg / Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - MIR / MLUV (2009); Erlass zum Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung - Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, 16. Juni 2009.
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft - MLUL (2017); Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 22. September 2017.
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft - MLUL (2018); Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen, 31. Januar 2018.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg - MLUR (2000); Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000.
- Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung / Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - MLUR / MSWV (2001); Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK): www.barnim-naturpark.de
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - MLUV (2008); Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft, vom 9. Oktober 2008.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - MLUV (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE,
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg / Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg - MUNR / MSWV (1997); Bauleitplanung und Landschaftsplanung - Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, 29. April 1997.
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - MUGV (2011); Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von

Fassung vom 03.09.2020

Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 01. Januar 2011.

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - MUGV (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg - MWE (2012): Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Mai 2013.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (RPGMT 2016): Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in Kraft getreten am 18. Oktober 2016

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (RPGMT 2013): Endbericht zum Regionalen Energiekonzept Uckermark-Barnim, Eberswalde, Mai 2013

3 Fachgutachten

Artenschutzfachbeitrag, Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim), MEP Plan GmbH, Dresden Juli 2020

Erfassung Groß- und Greifvögel 2018, Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim), MEP Plan GmbH, Dresden Juli 2020

Faunistisches Gutachten Vögel (Aves), Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim), MEP Plan GmbH, Dresden Juli 2020

Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera), Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim), MEP Plan GmbH, Dresden Juli 2020

Gründungsgutachten, Windpark Grüntal, Neubau von 5 Windenergieanlagen (Anlagentyp: 5 x Enercon E-138 EP3, NH 131 m), Ingenieurbüro R.-U. Wode – Beratende Ingenieure und Geologen, Sehnde 26.05.2020

Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Grüntal, TÜV NORD EnSys GmbH Co. KG, Hamburg 29.06.2020

Gutachten zu Freileitungen im Windpark Grüntal, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg 19.06.2020

Objektbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 mit 131 m Nabenhöhe im Windpark Grüntal, Landkreis Barnim, Gemeinde Sydower Fließ, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Sandkrug 27.05.2020

Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort Grüntal, Neuerrichtung von 5 Windenergieanlagen, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Niddatal 27.Mai.2020.

Schattenwurfgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“, Neuerrichtung von 5 Windenergieanlagen, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Niddatal 27.Mai.2020.

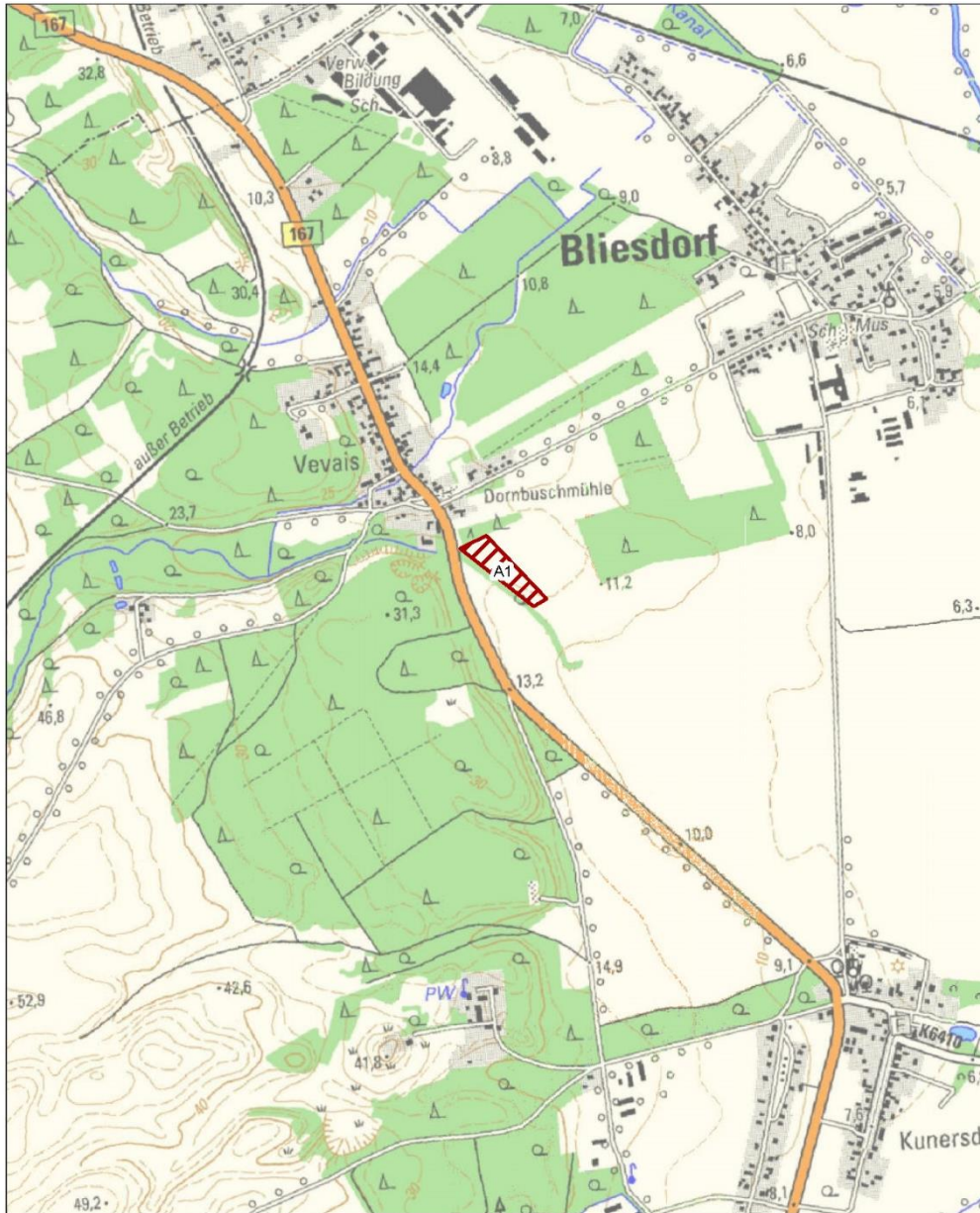
Fassung vom 03.09.2020

VII ANHANG - ÜBERSICHTSKARTEN

Fassung vom 03.09.2020

Karte 4.1 - Maßnahmenfläche A 1

Landkreis Märkisch-Oderland, Amt Barnim-Oderbruch, Gemeinde Bliesdorf, Gemarkung Bliesdorf, Flur 4, Flurstück 127 (Teilfläche) – MEP Plan GmbH (2020)




Windpark "Grüntal Nord" Umweltbericht

Karte 4.1: Maßnahmenfläche A 1

(Stand: 16.07.2020)

Kartenlegende

 A1 - Aufforstung von Laubmischbeständen

Auftraggeber:
NWind GmbH
Haltenhoffstr. 50a
30167 Hannover

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden



0 200 400 800 Meter



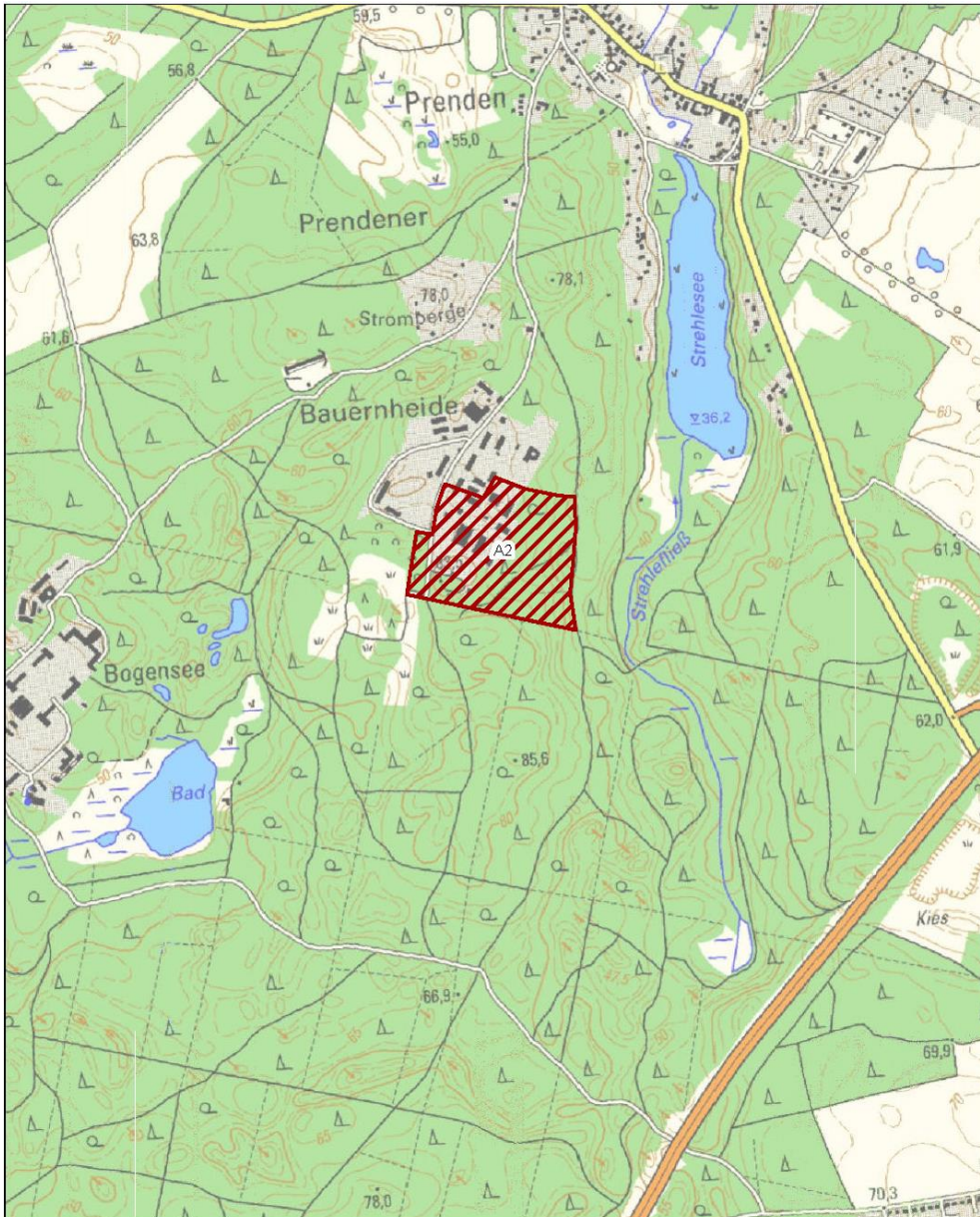
Begründung zum Bebauungsplan

Entwurf

Fassung vom 03.09.2020

Karte 4.2 - Maßnahmenfläche A 2

Landkreis Barnim, Gemeinde Wandlitz, Gemarkung Lanke, Flur 3, Flurstück 145 (Teilfläche) – Landschaftsschutzgebiet „Wandlitz-Biesenthal-Prenderer Seengebiet“ – Naturpark Barnim – MEP Plan GmbH (2020)



Windpark "Grüntal Nord"
Umweltbericht

Karte 4.2: Maßnahmenfläche A 2

(Stand: 16.07.2020)

Kartenlegende

 A2 - Abriss von Hochbauten und Entsiegelung

Auftraggeber:
NWind GmbH
Haltenhoffstr. 50a
30167 Hannover

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden



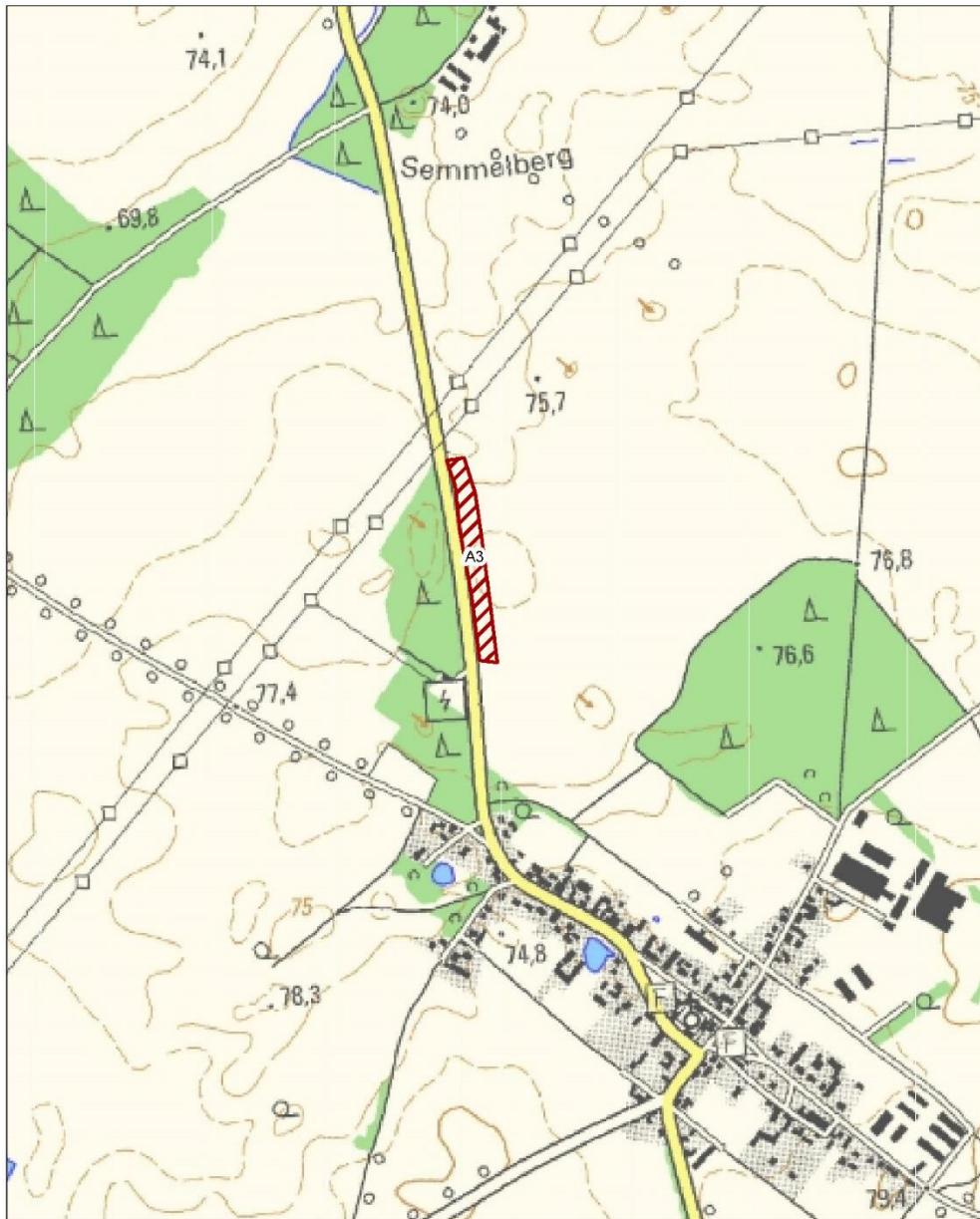
0 200 400 800 Meter



Fassung vom 03.09.2020

Karte 4.3 - Maßnahmenfläche A 3

Landkreis Barnim, Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Sydower Fließ, Gemarkung Tempelfelde, Flur 1, Flurstück 38/1 (Teilfläche) – MEP Plan GmbH (2020)




Windpark "Grüntal Nord"
Umweltbericht

Karte 4.3: Maßnahmenfläche A 3

(Stand: 16.07.2020)

Kartenlegende

 A3 - Aufforstung von Laubmischbeständen

Auftraggeber:
NWind GmbH
Haltenhoffstr. 50a
30167 Hannover

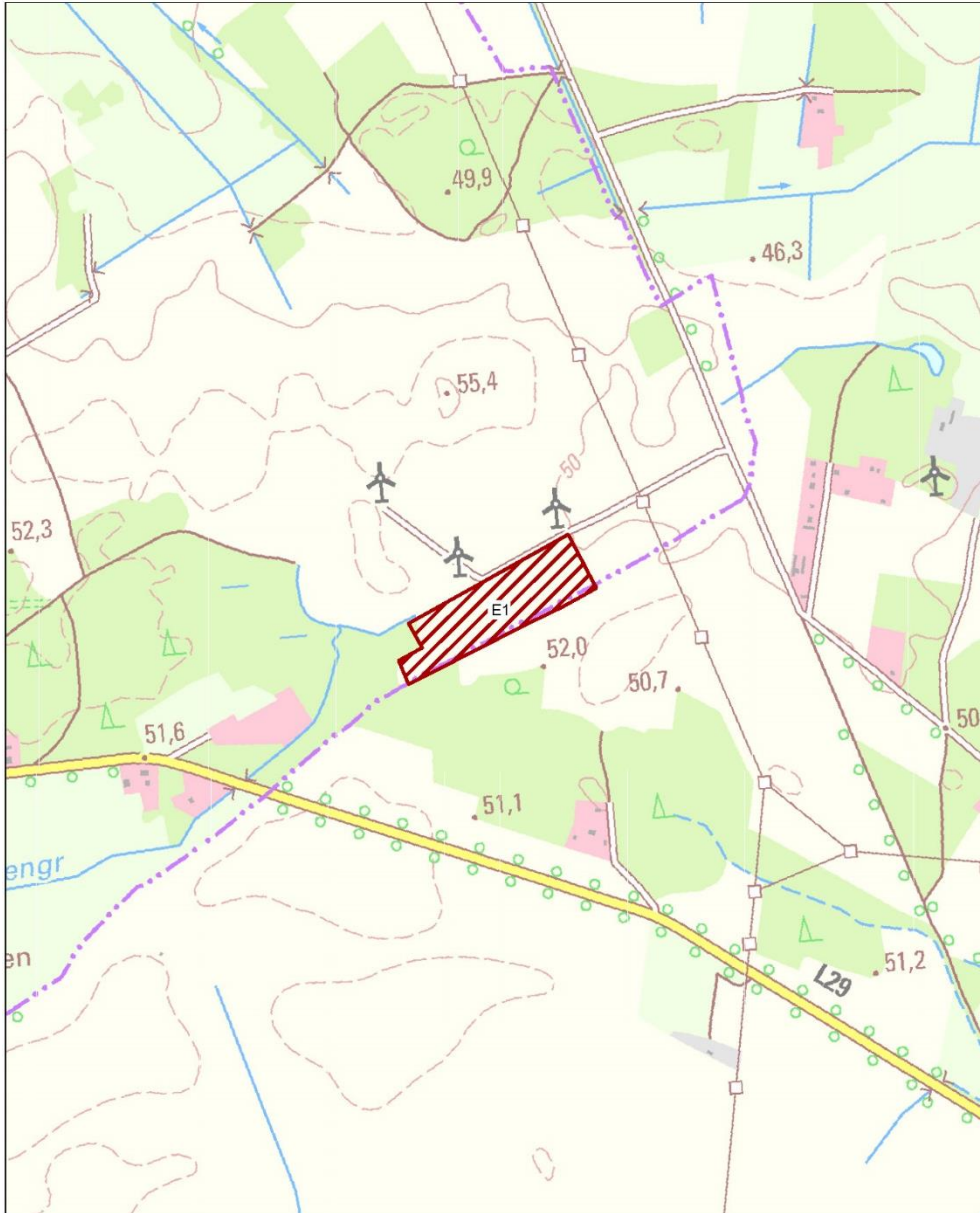
Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden



Fassung vom 03.09.2020

Karte 4.3 - Maßnahmenfläche E 1

Landkreis Oberhavel, Gemeinde Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf, Flur 8, Teilflächen der Flurstücke 300 und 305 – Naturpark Barnim – MEP Plan GmbH (2020)



Windpark "Grüntal Nord"
Umweltbericht
Karte 4.4: Maßnahmenfläche E 1 (Stand: 23.07.2020)

<p>Kartenlegende</p> <p> E 1 - Anlage und Pflege einer extensiven Streuobstwiese</p> <p>0 125 250 500 Meter</p> 	<p>Auftraggeber: NWind GmbH Haltenhoffstr. 50a 30167 Hannover</p> <p>Auftragnehmer: MEP Plan GmbH Hofmühlenstraße 2 01187 Dresden</p> 
---	--

Fassung vom 03.09.2020

VIII ANLAGEN IN FORM VON EIGENSTÄNDIGEN GUTACHTEN

Anlage 1 - Artenschutzfachbeitrag (Landkreis Barnim)

Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim) - MEP Plan GmbH, 15.07.2020

Anlage 2 - Erfassung Groß- und Greifvögel 2018

Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim) - MEP Plan GmbH, 31.08.2018

Anlage 3 - Faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves)

Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim) - MEP Plan GmbH, 13.07.2020

Anlage 4 - Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera)

Windpark „Grüntal Nord“ (Landkreis Barnim) - MEP Plan GmbH, 13.07.2020

Anlage 5 - Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“

MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, 27.05.2020

Anlage 6 - Schattenwurfgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Grüntal“

MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, 27.05.2020

Anlage 7 - Objektbezogenes Brandschutzkonzept im Windpark Grüntal

Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 29.05.2020

Anlage 8 - Windpark Grüntal - Gründungsgutachten

Ingenieurbüro R.-U. Wode – Beratende Ingenieure und Geologen, 26.05.2020

Anlage 9 - Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Grüntal

TÜV NORD EnSys GmbH Co. KG, 29.06.2020

Anlage 10 - Gutachten zu Freileitungen im Windpark Grüntal

F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 19.06.2020